



Bundesweite Frauenhaus-Statistik 2022



FRAUENHAUS-
KOORDINIERUNG e.V.

1. Vorbemerkungen zur Datengrundlage 4

1.1 Besonderheiten und Rahmenbedingungen der bundesweiten Frauenhaus-Statistik	5
1.2 Teilnahme der Frauenhäuser	5

2. Ergebnisse der bundesweiten Frauenhaus-Statistik 8

2.1 Zugang ins Frauenhaus und Anzahl der Aufenthalte	10
2.2 Beschreibung der Frauen, die im Frauenhaus Schutz gefunden haben	11
2.2.1 Anzahl der Frauen und Wohndauer	11
2.2.2 Alter und Personenstand der Frauen	16
2.2.3 Persönliche Situation der Frauen	16
2.2.4 Kinder im Frauenhaus	17
2.2.5 Geburtsland, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltstitel	21
2.2.6 Wohnort und Wohnsituation	23
2.2.7 Ausbildung: Schulabschluss und Berufsabschluss	26
2.2.8 Erwerbstätigkeit, Einkommenssituation und Beteiligung an der Finanzierung des Frauenhausaufenthalts	28
2.2.9 Täter(*innen)	30
2.3 Polizeiliches Vorgehen	31
2.4 Fallbezogene Leistungen der Frauenhäuser	33

3. Zusammenfassung 35

4. Die Tabellen 2022 38

Vorwort

Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen sind Schutz- und Unterstützungsangebote für ALLE gewaltbetroffenen Frauen¹ in Deutschland. Sie setzen damit Menschenrechte, Verpflichtungen aus internationalen Konventionen, zum Beispiel der Istanbul-Konvention, und den in Deutschland verfassungsrechtlich garantierten Schutz vor Gewalt um.

Seit 22 Jahren gibt es die von Frauenhauskoordinierung e.V. geführte bundesweite Frauenhaus-Statistik. Ausgewertet werden Daten von Frauenhäusern, die beim AWO Bundesverband e. V., der Diakonie Deutschland, dem Paritätischen Gesamtverband, dem Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V. oder in anderer Trägerschaft organisiert sind. Mit der bundesweiten Frauenhaus-Statistik legt Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) als einzige Stelle in Deutschland jährlich Daten für die Praxis, Medienarbeit, Forschung und Politik über die Frauenhausarbeit und ihre Bewohner*innen vor. Die Mitarbeiter*innen in den Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen geben die Daten der Bewohner*innen online anonymisiert ein und haben jederzeit die Möglichkeit, die Daten für sich selbst online auszuwerten und für die eigene fachliche und fachpolitische Arbeit zu nutzen. FHK bedankt sich sehr herzlich bei allen Mitarbeiter*innen und Trägervertreter*innen der Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen, die sich mit der bundesweiten Frauenhaus-Statistik auseinandergesetzt und Daten eingegeben haben, insbesondere, weil sie oft mehrere Statistiken für verschiedene Zuwendungsgeber*innen und Leistungsträger*innen führen. Wir freuen uns, wenn sich zukünftig weitere Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen beteiligen und helfen bei den ersten Schritten gerne weiter.

Seit 2019 ist die bundesweite Frauenhaus-Statistik digital verfügbar und auch in der Kurzfassung² abrufbar: <https://www.frauenhauskoordination.de/publikationen/frauenhaus-statistik>

Geschäftsstelle von FHK

Freya Rudek
Heike Herold

Berlin, Oktober 2023

¹ Mit Frauen sind grundsätzlich alle cis Frauen, trans Frauen, intergeschlechtliche Frauen sowie alle Menschen gemeint, die sich als Frauen oder Mädchen verstehen.

² Die Kurzfassung enthält zentrale Daten, Diagramme und Kontextualisierungen.



01.

Vorbemerkungen zur Datengrundlage

1.1

Besonderheiten und Rahmenbedingungen der bundesweiten Frauenhaus-Statistik

Seit dem Jahr 2000 erheben Frauenhäuser in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt (AWO), dem Deutschen Caritasverband e. V. und dem Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V. (DCV und SkF), der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. (Diakonie), dem Paritätischen Gesamtverband e. V. (Paritätischer) sowie Frauenhäuser in sonstiger Trägerschaft auf freiwilliger Basis und im Rahmen eines standardisierten Fragebogens³ Daten von Frauen mit und ohne Kinder, die bei ihnen Zuflucht suchen. Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) führt die Statistik durch und hat hierfür einen standardisierten Erhebungsbogen entwickelt, der es den Frauenhäusern ermöglicht, Informationen zu den Frauen online und anonym einzugeben. Die Online-Datenbank hat den Vorteil, dass die Frauenhäuser ihre eigenen Daten auch selbst auswerten können und für weitere Zwecke nutzen können. Jährlich werden zum Stichtag 31.04. die Auswertungsdatenbestände für ein volles Jahr gesichert.

Die FHK-Statistik stellt die einzige bundesweite Statistik dar, die einen Überblick über die Anzahl der Frauen und Kinder in Frauenhäusern gibt und darüber hinaus wertvolle Informationen über sozio-demographische Merkmale der Frauen sowie Leistungen der Frauenhäuser dokumentiert. Zusätzliche Sonderauswertungen haben darüber hinaus Themen – wie beispielsweise zu EU-Bürger*innen in Frauenhäusern – vertieft aufgegriffen. Jährlich werden im Rahmen der Statistik aggregierte, deskriptive Ergebnisse für die jeweiligen Berichtsjahre aufbereitet. In diesem Jahr wurden zusätzliche Auswertungen für das Themenfeld „Kinder im Frauenhaus“ vorgenommen.

1.2

Teilnahme der Frauenhäuser

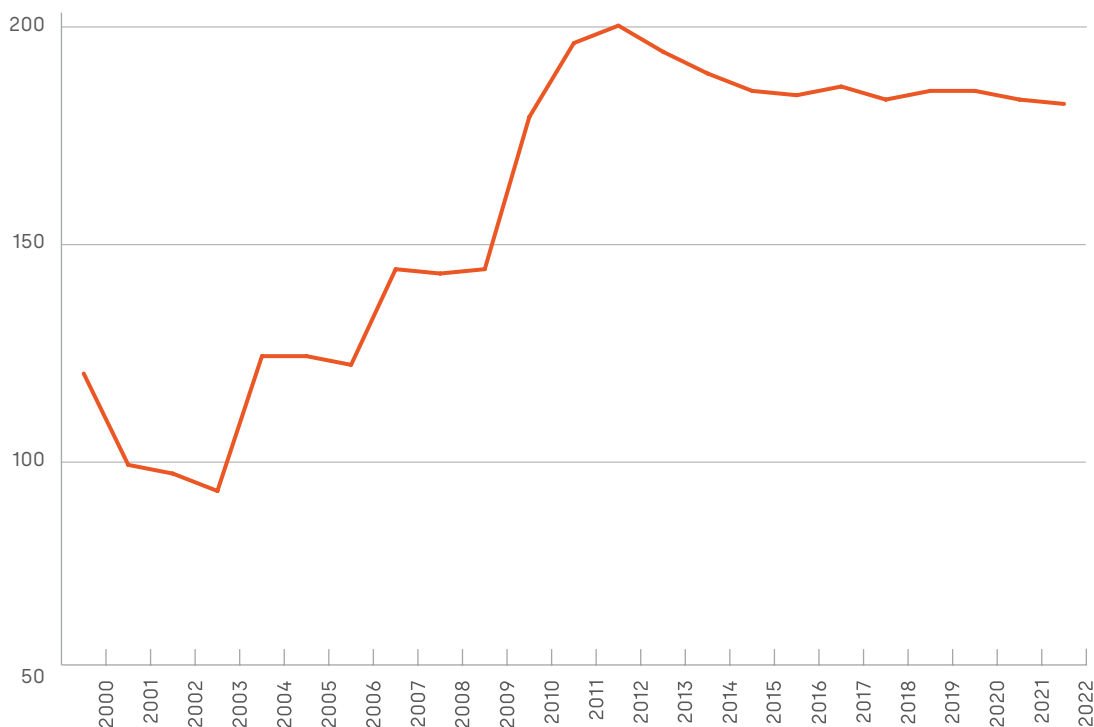
Im Jahr 2022 haben 179 der insgesamt 400 Frauenhäuser in Deutschland⁴ Daten für die bundesweite Frauenhaus-Statistik zur Verfügung gestellt⁵. Abbildung 1 zeigt die Entwicklung der Zahl der teilnehmenden Frauenhäuser seit dem Jahr 2000. Während sich die Zahl der teilnehmenden Frauenhäuser in den Jahren von 2003 bis 2012 verdoppelte, ist es in den Jahren von 2012 bis 2016 in der Tendenz zu einem langsamen Rückgang gekommen. Im Jahr 2022 beteiligte sich ein Frauenhaus weniger als im Jahr 2021.

³ Der seit 2007 eingesetzte Fragebogen wurde bei der Umstellung auf die Onlineversion 2010 etwas verändert und im Folgejahr noch einmal leicht modifiziert.

⁴ BMFSFJ 2023: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/hilfe-und-vernetzung>.

⁵ Die an der Befragung teilnehmenden Frauenhäuser machen einen Anteil von rund 45 % der derzeit bundesweit betriebenen Frauenhäuser aus.

Abbildung 1: Anzahl teilnehmender Frauenhäuser (2000 bis 2022)



Die meisten Frauenhäuser in Deutschland sind in Trägerschaft eines eigenen Trägervereins. Der Großteil der Frauenhäuser ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband. Weitere Frauenhäuser sind in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände und kirchlichen Verbände⁶.

Betrachtet man die Verbandszugehörigkeit der teilnehmenden Frauenhäuser an der Statistik, zeigt sich, dass auch im Jahr 2022 die Frauenhäuser des Sozialdiensts katholischer Frauen/der Caritas (27 %⁷) und des Paritätischen Wohlfahrtsverbands (24 %), gefolgt von der Arbeiterwohlfahrt (20 %) und der Diakonie Deutschland (9 %) den größten Teil der teilnehmenden Frauenhäuser stellten. Für 27 Frauenhäuser (15 %) liegen keine Angaben zur Trägerschaft vor (Tabelle 1). Die Verteilung der Frauen auf die verschiedenen Frauenhäuser der Wohlfahrtsverbände entspricht annäherungsweise den Anteilsverhältnissen der teilnehmenden Frauenhäuser (Tabelle 4).

Wie schon in den Vorjahren hat ein überwiegender Anteil der Frauenhäuser des Sozialdiensts katholischer Frauen/der Caritas an der FHK-Statistik teilgenommen (86 %). Von den Frauenhäusern der Arbeiterwohlfahrt beteiligten sich ebenfalls mehr als vier Fünftel (81 %). Von der Diakonie Deutschland nahm etwa die Hälfte (49 %) der Frauenhäuser teil (Tabelle 1).

Die meisten teilnehmenden Frauenhäuser sind in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen angesiedelt (Tabelle 3). Von insgesamt 400 Frauenhäusern nahm knapp die Hälfte (45 %) an der FHK-Statistik teil. Besonders stark beteiligten sich die Frauenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern (90 %), in Thüringen (81 %) und in Baden-Württemberg (61 %). Mehr als 50 Prozent der Frauenhäuser nahmen in Bayern, Hessen, Niedersachsen sowie im Saarland teil.

⁶ Deutscher Bundestag (2019).

⁷ Im Text sind alle Prozentwerte zur besseren Lesbarkeit ohne Nachkommastelle aufgerundet. Im Anhang sind in allen Tabellen die Werte mit einer Nachkommastelle abgebildet.

In den Stadtstaaten Berlin und Hamburg beteiligte sich hingegen jeweils nur ein Frauenhaus und auch in Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz konnte nur weniger als ein Drittel der jeweiligen Frauenhäuser für die bundesweite Frauenhaus-Statistik gewonnen werden. In Bremen nahm im Jahr 2022 kein Frauenhaus an der Statistik teil (Tabelle 3).



02.

**Ergebnisse der
bundesweiten
Frauenhaus-
Statistik**

Viele Frauen machen in ihrem Leben die Erfahrung von körperlicher, sexualisierter, psychischer und/oder ökonomischer Partnerschaftsgewalt. Im Rahmen des Bundeslagebilds „Häusliche Gewalt“⁸ wurden im Jahr 2022 insgesamt 126.349 weibliche Opfer von Partnerschaftsgewalt⁹ registriert, im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Anstieg von neun Prozent. Hierbei ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass das Dunkelfeld nicht mit-erfasst wird und die tatsächliche Zahl deshalb noch höher ausfällt¹⁰.

In Deutschland hat sich das Unterstützungssystem für Frauen, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind, über viele Jahrzehnte hinweg entwickelt. Frauenhäuser sind ein zentraler Bestandteil dieses Unterstützungssystems und bieten Frauen – und auch ihren Kindern – die Möglichkeit, aus häuslicher Gewalt zu fliehen und zumindest für einen Übergangszeitraum einen sicheren Ort zu finden, an dem das Leben neu organisiert werden kann. Frauenhäuser stellen aber nicht nur einen Ort der Zuflucht dar, sondern bieten Gewaltbetroffenen psychosoziale Beratung, Begleitung zu Ämtern, Polizei und Familiengerichten sowie weitere umfangreiche Hilfen in der schwierigen Lebenssituation an.

Einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einem Frauenhaus gibt es weiterhin ebenso wenig wie eine einheitliche Finanzierung der Frauenhäuser. Bereits eine bundesweite Bestandsaufnahme aus dem Jahr 2012¹¹ machte deutlich, dass aufgrund von Kapazitätsengpässen nicht alle gewaltbetroffenen Frauen zeitnah Schutz und Hilfe erhalten können und der Zugang insbesondere für vulnerable Gruppen (z.B. Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Suchterkrankungen, wohnungslose Frauen, Frauen mit Behinderung, geflüchtete Frauen) oftmals erschwert ist.

Im Februar 2018 ist die Istanbul-Konvention in Deutschland in Kraft getreten. Sie stellt das erste rechtsverbindliche Instrument in Europa dar, das Mindeststandards für die Rechte, den Schutz und die Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen festlegt. Die Konvention macht deutlich, dass alle gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen ein Recht auf niedrigschwellige, spezialisierte, barriere- und diskriminierungsfreie Unterstützung haben. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass ein spezialisiertes Hilfesystem vorhanden ist, dessen Erreichbarkeit in allen Regionen gesichert sein muss, um eine sofortige Unterbringung der Betroffenen zu gewährleisten. Als Richtwert für Frauenhäuser verweist der erläuternde Bericht auf eine Empfehlung der Task Force des Europarates¹², Kapazitäten von einem Familienplatz¹³ im Frauenhaus pro 10.000 Einwohner*innen vorzuhalten, macht gleichzeitig aber auch deutlich, dass sich die Anzahl der Schutzunterkünfte nach dem tatsächlichen Bedarf richten soll¹⁴.

⁸ Häusliche Gewalt umfasst sowohl familiäre (Familie oder sonstige Angehörige ohne Eheleute/Partnerschaft) als auch partnerschaftliche Gewalt und beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt.

⁹ Partnerschaftsgewalt im Sinne der Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik umfasst Straftaten nach einem festgelegten Katalog, bei denen zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung partnerschaftliche Verbindungen erfasst wurden (Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaften, Partner nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften und ehemalige Partnerschaften).

¹⁰ Bundeskriminalamt (2023).

¹¹ Deutscher Bundestag (2012).

¹² EG-TFV, Task Force to Combat Violence against Women, including Domestic Violence (2008).

¹³ Der genannte Abschlussbericht enthält keine nähere Definition des Begriffs „family place“, sondern verweist lediglich darauf, dass Kinder einbezogen sind. Häufig wird Familienplatz wie folgt definiert: „A place that accommodates one woman with her children based on the average number of children per family within the member state (Kelly/Dubois 2018). Gemäß diesen Empfehlungen müssten in Deutschland also für jeden Platz in einem Frauen- und Kinderschutzhaus zusätzlich 1,5 Plätze für Kinder vorgehalten werden (zusammengefasste Geburtenziffer).

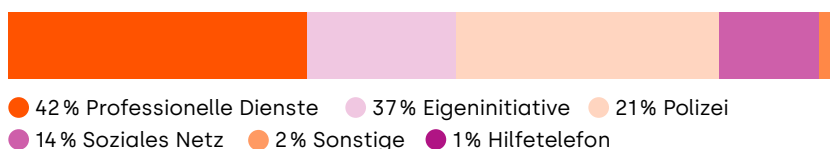
¹⁴ Europarat (2011).

Bedarfserhebungen und darauf aufbauende Bedarfsplanungen setzen jedoch voraus, dass auch entsprechende Daten vorliegen. Bislang stellt die Statistik der FHK die einzige Datengrundlage dar, die bundesweite Rückschlüsse auf die Frauen und die Frauenhausarbeit zulassen. Im Folgenden werden die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2022 vorgestellt.

2.1

Zugang ins Frauenhaus und Anzahl der Aufenthalte

Es stellt sich zunächst die Frage, über welche Wege die Frauen den Zugang in die Frauenhäuser gefunden haben. Die teilnehmenden Frauenhäuser wurden deshalb gebeten, im Rahmen einer Mehrfachauswahl für die jeweilige Frau anzugeben, welche Akteur*innen bzw. Informationen entscheidend für den Zugang waren.



Am häufigsten (42 %) wurden die Frauen durch professionelle Dienste (zum Beispiel Beratungsdienste, Ämter/Behörden oder Ärzt*innen) ins Frauenhaus vermittelt. Auch die Vermittlung durch andere Frauenhäuser fällt unter diese Rubrik (vgl. Tabelle 32). Dass solche Vermittlungen nicht selten sind, zeigen auch die Angaben zur Wohnsituation der Frauen nach dem Frauenhausaufenthalt, denen zufolge elf Prozent der Frauen aus einem Frauenhaus in ein anderes wechselten (Tabelle 21). Eine weitere wesentliche Vermittlungsinstanz stellt die Polizei dar, sie vermittelte den Frauenhausaufenthalt in 21 Prozent der Fälle. Viele der Frauen finden den Weg in das Frauenhaus jedoch auch aus eigener Initiative (37 %) oder erhielten entscheidende Hinweise aus ihrem sozialen Netz (14 %).

Die Mehrzahl der Frauen war laut der Statistik 2022 das erste Mal im Frauenhaus (65 %). Knapp ein Drittel der Frauen war davor schon mindestens einmal in einem Frauenhaus (29 %, Tabelle 35). Nicht abgebildet werden kann hingegen, wie viele Frauen bereits zuvor in einem Frauenhaus erfolglos Schutz gesucht haben und wie viele im Zuge ihrer aktuellen Schutzsuche das Frauenhaus wechselten.

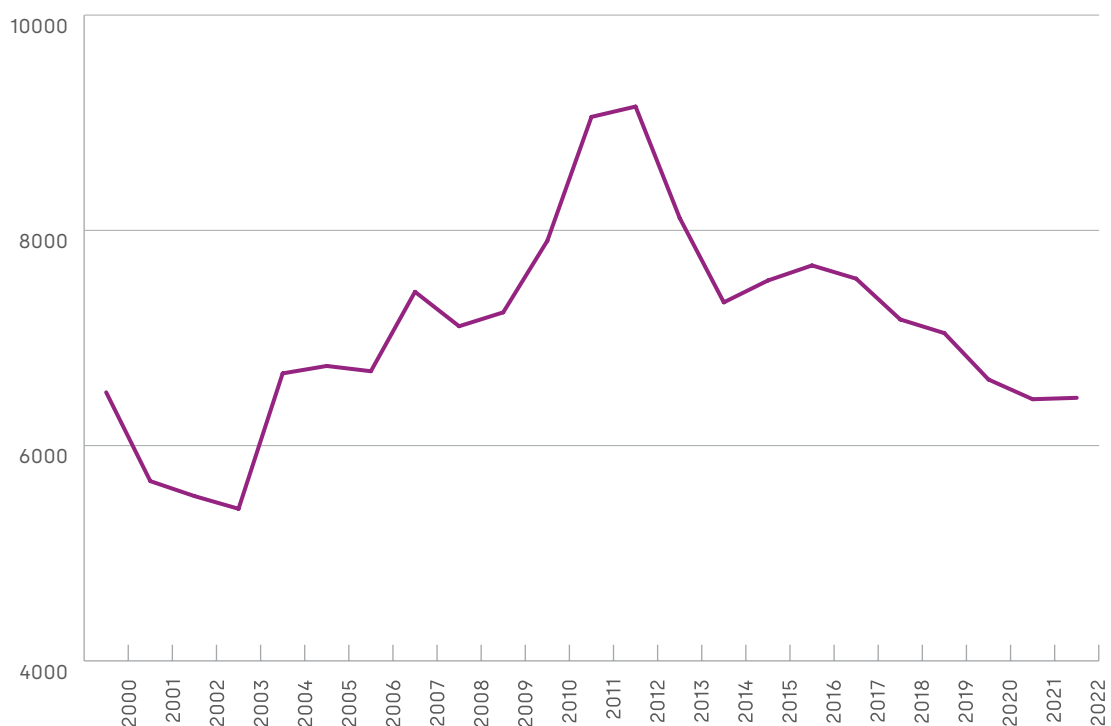
2.2

Beschreibung der Frauen, die im Frauenhaus Schutz gefunden haben

2.2.1 Anzahl der Frauen und Wohndauer

Im Jahr 2022 wurden von den teilnehmenden Frauenhäusern Angaben zu 6.444 Frauen gemacht, was einem leichten Anstieg der Bewohnerinnen im Vergleich zum Vorjahr von 13 Personen entspricht¹⁵. Abbildung 2 zeigt die Entwicklung der Zahl der mit der Statistik erfassten Frauen seit 2000. Die Kurve zeigt einen ähnlichen Verlauf wie die Entwicklung der Zahl der teilnehmenden Frauenhäuser (vgl. Abbildung 2: Anzahl der dokumentierten Frauen von 2000 bis 2022). Die Zahl der erfassten Frauen, die in den teilnehmenden Frauenhäusern Schutz gefunden hatten, nahm ebenfalls in den Jahren von 2003 bis 2012 zu, ging dann bis 2014 zurück und bleibt seitdem relativ stabil mit einer Tendenz nach unten.

Abbildung 2: Anzahl der dokumentierten Frauen von 2000 bis 2022



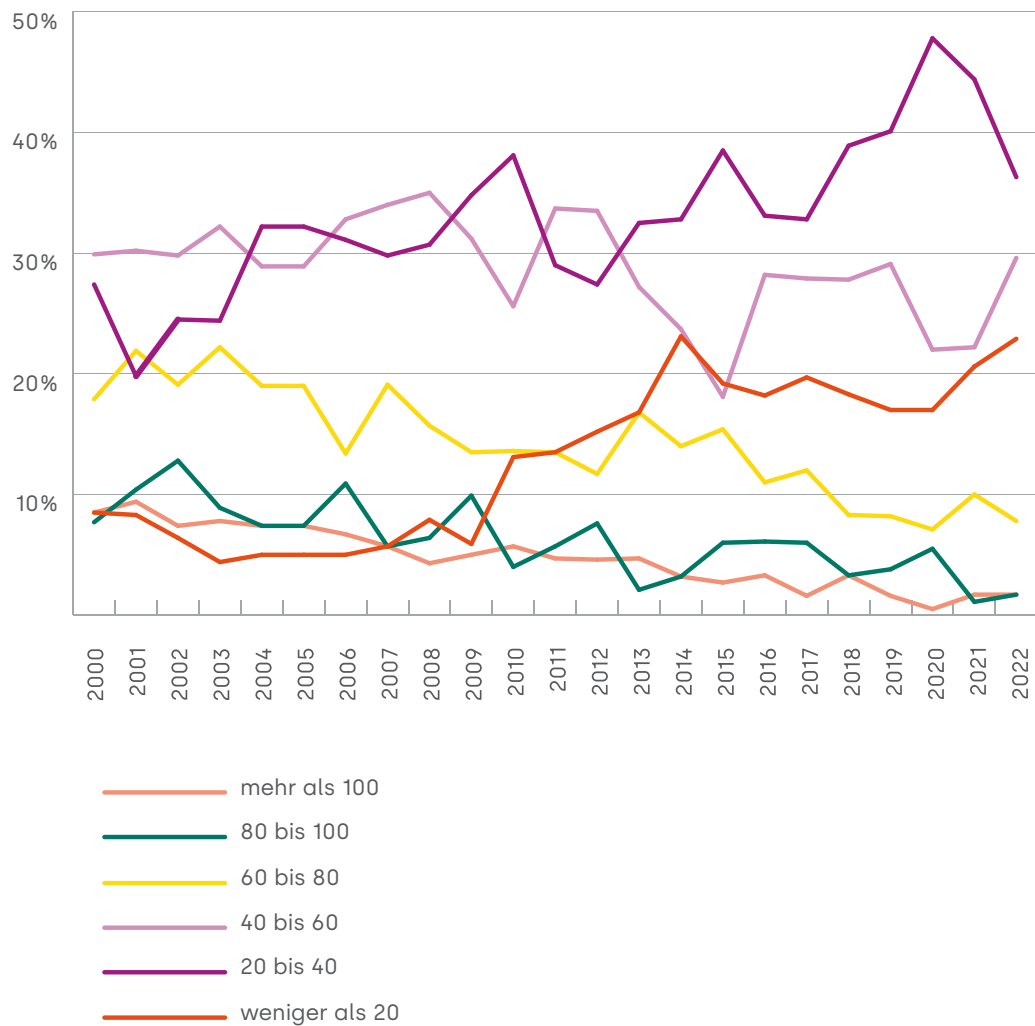
¹⁵ Im Jahr zuvor war noch ein Rückgang der Bewohnerinnen von 183 Personen festzustellen, was vermutlich immer noch im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stand. Viele Frauenhäuser mussten während der Pandemie aufgrund veränderter Hygieneregeln ihre Schutzplätze reduzieren. Zudem gestaltete sich die Kontaktaufnahme zu Einrichtungen des Gewaltschutzsystems für einige gewaltbetroffene Frauen schwieriger, da Außenkontakte wegfielen.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Anzahl von weiblichen Opfern von Partnerschaftsgewalt im Jahr 2022 um neun Prozent erhöht hat, überrascht der nur geringe Anstieg an Frauen, die in Frauenhäusern Schutz gefunden haben. Ein Grund hierfür könnte darin liegen, dass in Deutschland viele Frauenhäuser oftmals voll belegt sind und die Vorgaben der Istanbul-Konvention in Bezug auf die Anzahl von vorzuhaltenden Schutzplätzen nicht erfüllt werden.

So zeigte beispielsweise auch eine Datenauswertung von CORRECTIV. Lokal¹⁶ für das Jahr 2022 auf, dass in den von der Studie berücksichtigten Frauenhäusern im Durchschnitt an 303 Tagen keine Aufnahme möglich war. Die durchschnittliche Belegungsquote im Jahr 2022 betrug laut dieser Studie 83 Prozent. Es ist davon auszugehen, dass vielen schutzsuchenden Betroffenen von Partnerschaftsgewalt aufgrund belegter Plätze nicht unmittelbar und in räumlicher Nähe ein Frauenhausplatz angeboten werden kann. Zudem muss berücksichtigt werden, dass nicht jeder freiwerdende Platz/jedes freie Zimmer für alle schutzsuchenden Frauen geeignet ist. Manche Frauenhäuser verfügen beispielsweise über keine barrierefreien Räumlichkeiten und können Frauen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen keinen geeigneten Schutzplatz anbieten. Darüber hinaus gibt es weitere Zugangshürden, die die Aufnahme von spezifischen Gruppen von gewaltbetroffenen Frauen erschweren können.

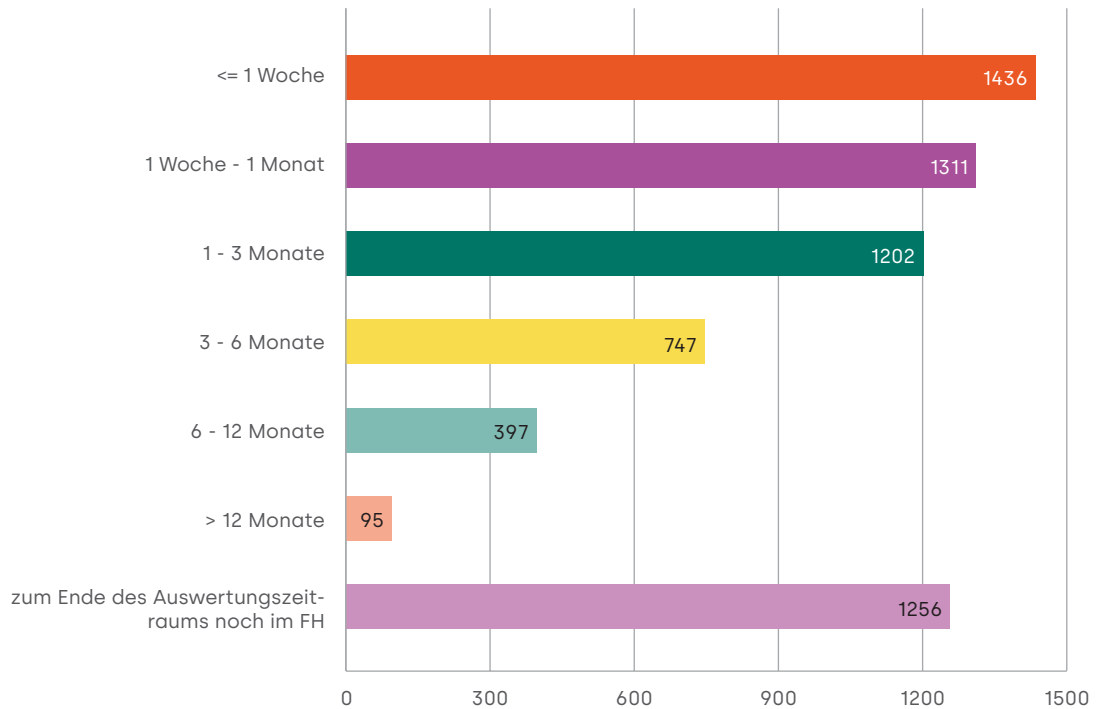
¹⁶ Für die Studie wurden vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 jeden Tag dreimal auf der Webseite www.frauenhaus-suche.de die Belegungsdaten erfasst. In der Studie wurden 200 Frauenhäuser berücksichtigt. Sie erfüllten die Kriterien, das ganze Jahr über auf der Webseite eingetragen zu sein und in mehr als 80 Prozent der Zeit gemeldet zu haben, wie sie belegt waren. Siehe: <https://correctiv.org/aktuelles/2023/03/06/haeusliche-gewalt-frauenhaus-platz-finden>.

Abbildung 3: Zusammensetzung Frauenhäuser nach Anzahl Frauen pro Frauenhaus (2000 bis 2022)



In Abbildung 3 wird ersichtlich, dass über den Zeitraum von 22 Jahren tendenziell ein Rückgang der Frauenhäuser mit größeren Frauenzahlen und eine Zunahme der Frauenhäuser mit niedrigen Frauenzahlen zu verzeichnen ist, wenngleich sich dieser Trend mit Einsetzen der Corona-Pandemie offensichtlich wieder etwas abgeschwächt hat. Frauenhäuser mit einer durchschnittlichen Anzahl von 20 bis 40 Frauen machten in 2022 36 Prozent aller teilnehmenden Häuser aus, während dieser Anteil im Jahr 2000 noch bei 27 Prozent lag. Im Vergleich dazu nahm beispielsweise die Anzahl von Frauenhäusern mit einer Anzahl von Frauen zwischen 60 bis 80 von 18 Prozent auf acht Prozent ab. Diese Angaben sind jedoch nicht gleichzusetzen mit den tatsächlichen Platzkapazitäten der teilnehmenden Frauenhäuser.

Abbildung 4: Aufenthaltsdauer der Frauen 2022



Eine Erklärung für den in den letzten Jahren beobachteten Trend sinkender Bewohnerinnenzahlen könnte in der Zunahme von längeren Wohndauern der Frauen in den Frauenhäusern liegen. Bei Betrachtung der Wohndauer der Frauen für das Jahr 2022 wird ersichtlich, dass fast die Hälfte der Frauen kürzer als einen Monat im Frauenhaus blieb (43 %). Fast ein Viertel der Frauen blieb nur bis zu einer Woche (22 %). Es lässt sich jedoch auch konstatieren, dass manche der Frauen für einen längeren Zeitraum auf einen Aufenthalt im Frauenhaus angewiesen sind. So blieben immerhin 397 Frauen zwischen sechs und zwölf Monaten (7 %), 95 Frauen haben länger als ein Jahr im Frauenhaus gewohnt (vgl. Abbildung 4).

Abbildung 5: Aufenthaltsdauer der Frauen in Prozent (2000 bis 2022)

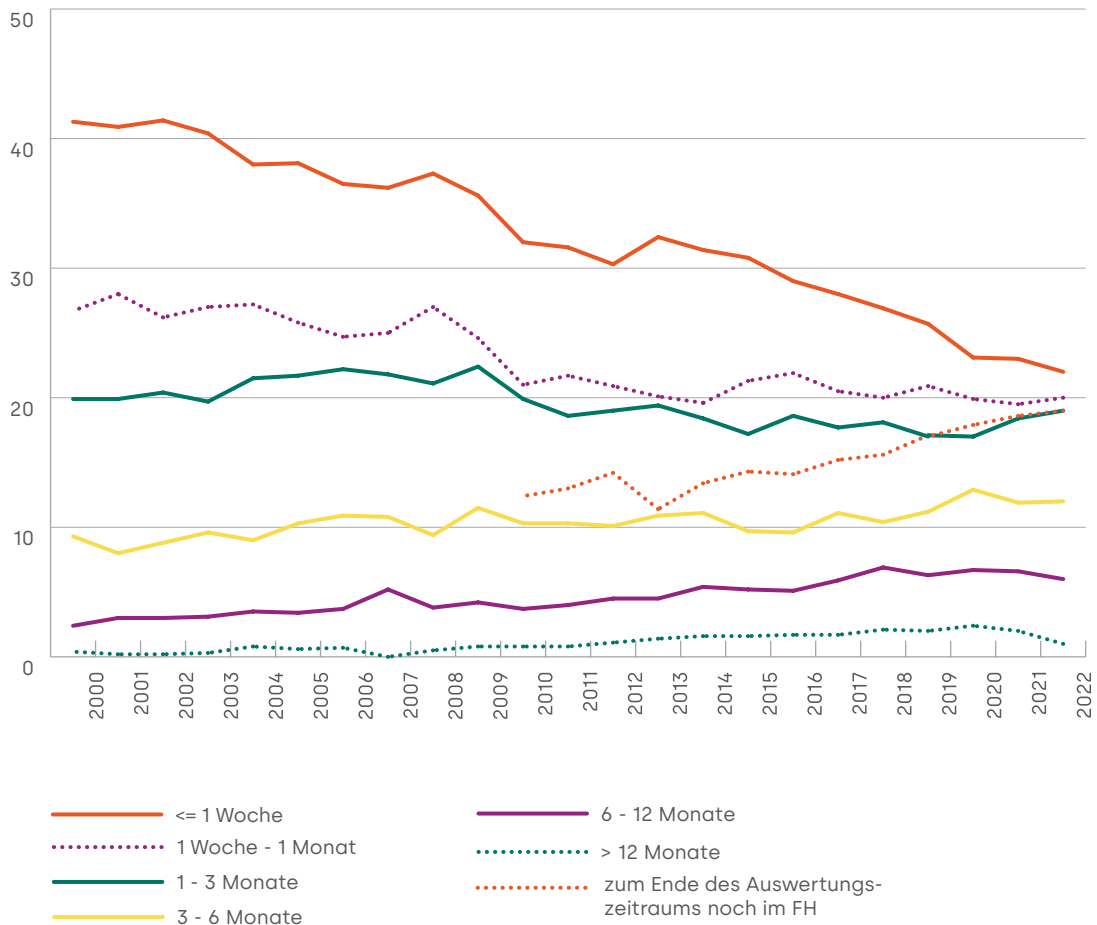


Abbildung 5 zeigt auf, dass seit 2000 die Wohndauer der Frauen kontinuierlich ansteigt. Auch wenn die Aufenthaltsdauer noch immer am häufigsten unter einer Woche liegt, wird im Zeitverlauf die Anzahl der Frauen mit kurzen und mittleren Aufenthaltsdauern (bis zu einer Woche, bis zu einem Monat, bis zu drei Monaten) geringer, die Anzahl der Frauen mit langen Aufenthaltsdauern (länger als drei Monaten) stieg tendenziell hingegen an. Insbesondere der Anteil an Frauen, der nur bis zu einer Woche im Frauenhaus verbleibt, ist seit 2000 stark gesunken (von 41 Prozent auf 22 Prozent). Die Gründe hierfür können vielfältig sein. Zum einen wird von Seiten der Frauenhäuser oftmals dargelegt, dass Multiproblemlagen unter den Frauen tendenziell zunehmen und hierdurch die benötigten Unterstützungsbedarfe mehr Zeit in Anspruch nehmen. Zum anderen wird immer häufiger auf die schwierige Wohnungsmarktsituation hingewiesen, die es in vielen Regionen schwierig macht, schnell eine passende neue Wohnung für die Frauen und ggf. auch ihre Kinder zu finden¹⁷.

Die Zunahme von längeren Aufenthaltsdauern könnte somit auch eine Erklärung für die abnehmende durchschnittliche Anzahl von Frauen pro Frauenhaus über die letzten Jahre sein, da hierdurch die Fluktuation in den Frauenhäusern abnimmt. Längere Aufenthaltsdauern bedingen weniger freie Plätze und somit weniger Aufnahmemöglichkeiten.

¹⁷ Vgl. beispielsweise Kotlenga, S./ Nägele, B. (2020).

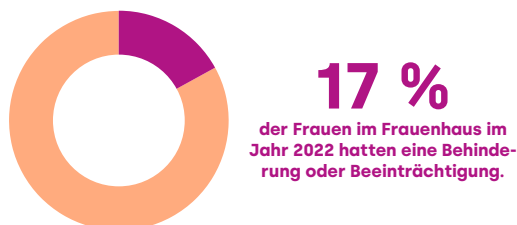
2.2.2 Alter und Personenstand der Frauen

Die Altersverteilung hat sich im Vergleich zu den Vorjahren kaum verändert. Fast drei Viertel der Frauen sind zwischen 20 und 40 Jahren alt (71 %). Nur ein kleiner Anteil der Frauen ist unter 20 Jahren (5 %) oder älter als 50 Jahre (7 %). Dies entspricht weitgehend den Werten vom Vorjahr (Tabelle 8).

Knapp die Hälfte der Frauen war verheiratet oder verpartnert (49 %). Ein Drittel (33 %) war ledig, während neun Prozent bereits vor dem Frauenhausaufenthalt getrennt lebten bzw. sich in Scheidung befanden. Von den Frauen waren sechs Prozent geschieden und eine kleine Anzahl war verwitwet (1 %, Tabelle 9).

2.2.3 Persönliche Situation der Frauen

2016 wurde erstmals im Rahmen einer Mehrfachauswahl erhoben, ob und in welchem Umfang im Frauenhaus Frauen mit Beeinträchtigungen beziehungsweise mit Behinderungen wohnten. Im Jahr 2022 lagen den Mitarbeiter*innen zufolge bei 75 Prozent der Frauen keine Behinderungen beziehungsweise Beeinträchtigungen vor (Tabelle 29). Für acht Prozent wurden keine Angaben gemacht. Dies verdeutlicht, dass (mindestens) 17 Prozent der Frauen Behinderungen im Alltag erfahren und hierdurch besondere Bedarfe entstehen können. Aus verschiedenen Untersuchungen ist bekannt, dass körperliche oder psychische Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen eine Zugangshürde darstellen können, da nicht alle Frauenhäuser barrierefrei ausgebaut oder auf die besonderen Bedarfe ausgerichtet sind.



Die Mitarbeiter*innen gaben an, dass etwa jede zehnte Frau (11 %) psychisch beeinträchtigt war. Die Dunkelziffer könnte hierbei noch höher liegen, da psychische Erkrankungen – sofern sie nicht bereits diagnostiziert wurden – für die Mitarbeiter*innen nicht immer leicht zu erkennen sind. Zum anderen sind psychische Erkrankungen noch häufig mit Scham verbunden. Der Anteil von Frauen mit einer körperlichen Behinderung lag bei drei Prozent. Drei Prozent der Frauen waren nach Angaben der Mitarbeiter*innen intellektuell/kognitiv beeinträchtigt. Ein Prozent der Frauen hatte eine Sinnesbeeinträchtigung. Eine chronische Erkrankung, die stark und dauerhaft beeinträchtigt, hatten vier Prozent der Frauen.

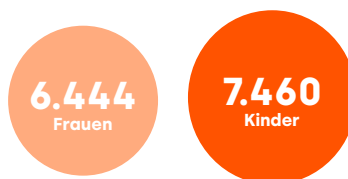
Neu aufgenommen wurde im Jahr 2016 ebenfalls die Frage danach, ob Frauen des Frauenhauses schwanger waren. Der Befund ist, dass bei sechs Prozent der Frauen eine Schwangerschaft bekannt war (Tabelle 30).

2.2.4 Kinder im Frauenhaus

Kommt es zu Partnergewalt, sind häufig auch Kinder (mit)betroffen. So gaben beispielsweise mehr als die Hälfte der betroffenen Frauen von Partnergewalt in der repräsentativen Prävalenzstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ (BMFSFJ 2004) an, dass in ihrer letzten gewaltbelasteten Paarbeziehung Kinder im selben Haushalt wohnten. Partnerschaftsgewalt hat immer auch Auswirkungen auf die Kinder und stellt u.a. einen starken Risikofaktor für späteres Gewalterleben in der Partnerschaft (vgl. Kavemann 2013) sowie Beeinträchtigungen in ihrer psychosozialen Entwicklung dar.

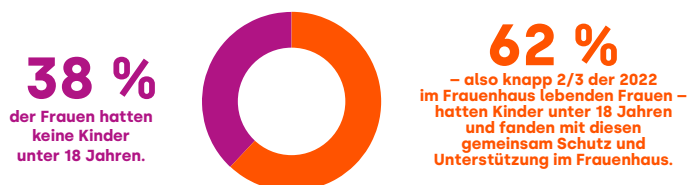
Im Rahmen der bundesweiten Frauenhaus-Statistik werden sowohl die Anzahl und das Alter der minderjährigen Kinder erfasst, die sich mit ihrer Mutter im Frauenhaus befinden, als auch die Anzahl der minderjährigen Kinder der Frauen, die nicht mit im Frauenhaus sind. Zudem enthält sie Informationen über die Art der Kinderbetreuung vor und während des Frauenhausaufenthalts.

In den Frauenhäusern, die sich an der Statistik beteiligten, lebten im Jahr 2022 7.460 Kinder. Die Anzahl an Kindern in Frauenhäusern liegt somit höher als die Anzahl an schutzsuchenden Frauen und verdeutlicht, dass Frauenhäuser immer auch Kinderschutzhäuser sind.



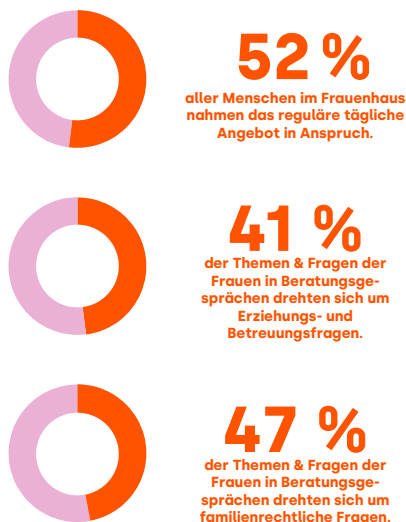
Fast drei Viertel der Frauen im Frauenhaus (72 %) hatten im Jahr 2022 Kinder im Alter bis zu 18 Jahren, von denen aber etwa ein Fünftel nicht im Frauenhaus lebte (22 %). Etwas mehr als ein Drittel der Frauen mit minderjährigen Kindern hatte ein Kind unter 18 Jahren (37 %), ein Drittel hatte zwei Kinder (32 %). 28 Prozent der Frauen hatte drei oder mehr Kinder unter 18 Jahren. Insbesondere Frauen, die vier oder mehr minderjährige Kinder haben, lebten nicht mit all ihren Kindern im Frauenhaus. Nur etwa die Hälfte von ihnen (56 %) hatte mit allen Kindern gemeinsam Schutz im Frauenhaus gefunden¹⁸.

Der Anteil von Frauen, die ohne Kinder im Frauenhaus leben, liegt bei 38 Prozent. 27 Prozent der Frauen haben mit einem Kind unter 18 Jahren Schutz im Frauenhaus gesucht, während 34 Prozent der Frauen mit zwei oder mehr Kindern im Frauenhaus sind (Tabelle 12). Dies zeigt auf, dass Frauenhäuser stets auch die Bedarfe von Kindern mitberücksichtigen und entsprechende Angebote bereithalten müssen.

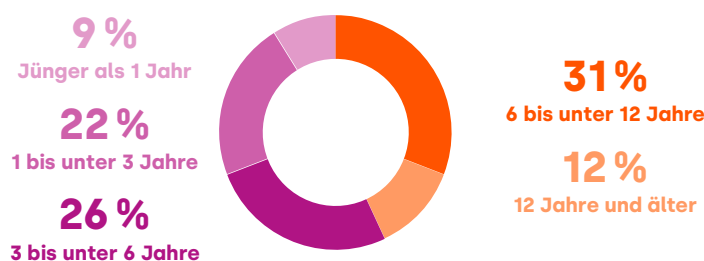


¹⁸ Dies ergibt sich aus der Berechnung aus den Tabellen 10 und 12: 558 Frauen haben insgesamt vier und mehr Kinder, 314 Frauen wohnten mit 4 und mehr Kindern im Frauenhaus, d.h. 44 Prozent lebten nicht mit allen Kindern im Frauenhaus.

Die relativ hohe Nachfrage zeigt sich auch darin, dass Erziehungs- und Betreuungsfragen eine relevante Rolle bei den erfolgten Beratungen der Frauen spielen. So wurde in 41 Prozent aller Fälle von den Frauenhäusern angegeben, dass eine Beratung in Erziehungs- und Betreuungsfragen stattgefunden hat (Tabelle 37). Frauen mit Kindern im Frauenhaus haben diese Beratung in 62 Prozent der Fälle erhalten. Des Weiteren haben 59 Prozent der Frauen mit Kindern im Frauenhaus eine Beratung zu familienrechtlichen Fragestellungen in Anspruch genommen im Vergleich zu 18 Prozent der Frauen, die ohne Kinder im Frauenhaus waren. Fragen zum Gewaltschutzgesetz werden mit Frauen mit Kindern im Frauenhaus (41 Prozent) ebenfalls etwas häufiger erörtert als mit Frauen ohne Kinder (30 Prozent)¹⁹.



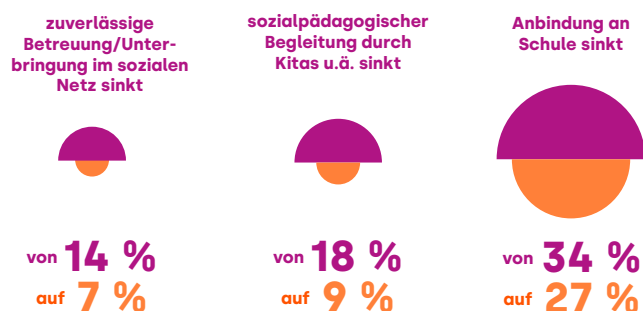
Die bundesweite Frauenhaus-Statistik zeigt, dass 88 Prozent der Kinder, die mit ihren Müttern in ein Frauenhaus einzogen, jünger als zwölf Jahre waren (Tabelle 15). Etwas mehr als die Hälfte der Kinder war unter sechs Jahre alt (57%). Nur ein kleiner Teil war jünger als ein Jahr (9 %) oder älter als zwölf Jahre (12 %).



Es stellt sich deshalb auch die Frage, wie die Kinder vor und während des Frauenhausaufenthalts betreut wurden. Betrachtet man zunächst die Situation vor dem Frauenhausaufenthalt, wird ersichtlich, dass etwas mehr als drei Viertel der minderjährigen Kinder überwiegend von der Mutter betreut wurden (78 %, Tabelle 13). 24 Prozent der Kinder waren (auch) beim Kindsvater untergebracht, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Kindsvater nicht immer die Person ist, wegen der die Mütter im Frauenhaus sind. Einrichtungen, wie zum Beispiel Kindertagesstätten, Horte oder Tagesmütter/Tagesväter sowie Schulen wurden ebenfalls

¹⁹ Sonderauswertung für das Jahr 2022 nach Anzahl der Kinder.

relativ häufig als Betreuungseinrichtungen genannt (52 %). Fünf Prozent der Kinder waren vor dem Frauenhausaufenthalt fremdplatziert²⁰. Während des Frauenhausaufenthalts werden die Kinder weiterhin überwiegend von ihrer Mutter betreut (72 %). Von annähernd gleichbleibender Relevanz ist auch der Anteil fremdplatzierter Kinder (von 5 % auf 6 %). Alle anderen externen Betreuungs- und Unterbringungsvarianten spielen nach dem Einzug ins Frauenhaus eine geringere Rolle als vorher. Insbesondere die Bedeutung von Betreuung und Unterbringung durch den Vater nimmt ab (von 24 % auf 13 %). Rückläufig ist auch die zuverlässige Betreuung/Unterbringung im sozialen Netz (von 14 % auf 7 %). Aber auch die Betreuung in Schulen (von 34 % auf 27 %) sowie in Einrichtungen (von 18 % auf 9 %) wird seltener genutzt. Eine Rolle könnte dabei spielen, dass nicht alle Frauen am gleichen Wohnort verbleiben und insbesondere bei kürzeren Frauenhausaufenthalten davon abgesehen wird, die Kinder während dieser Phase in die Kita oder die Schule zu schicken. Zudem können Sicherheitsbedenken relevant sein. Während des Aufenthalts wird deshalb für viele Frauen das reguläre tägliche Angebot des jeweiligen Frauenhauses für die Kinder relevant. Dieses nutzten 40 Prozent der Frauen für die Betreuung ihrer Kinder.



Für das Jahr 2022 wurden weiterführende Analysen nach der Anzahl der Kinder, die mit ins Frauenhaus gebracht wurden, durchgeführt. Betrachtet man sich zunächst den Wohnort vor dem Frauenhausaufenthalt, wird ersichtlich, dass Frauen mit drei Kindern sowie Frauen mit vier und mehr Kindern im Frauenhaus seltener als die anderen Gruppen in einem Frauenhaus in der gleichen Stadt bzw. dem gleichen Kreis Schutz finden (vgl. Tabelle A).

Tabelle A: Wohnort vor Frauenhausaufenthalt nach Anzahl der Kinder im Frauenhaus

in Prozent	Ohne Kind	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr	Alle Frauen
gleiche Stadt/ gleicher Kreis	37	42	36	29	24	37
gleiches Bundesland	40	40	42	46	43	41
Anderes Bundesland	22	17	20	24	32	21
Ausland	1	1	1	1	1	1
Gesamt	100	100	100	100	100	100

Quelle: Sonderauswertung bundesweite Frauenhaus-Statistik 2022

²⁰ Unter Fremdplatzierung versteht man die Unterbringung eines Kindes außerhalb seiner Herkunftsfamilie. Sie kann als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe ergriffen werden, wenn Eltern ihrer Fürsorgepflicht nicht nachkommen und so das Kindeswohl gefährden. Eine Fremdplatzierung kann in einem Heim, einer Pflegefamilie oder Adoptivfamilie oder in Form betreuten Wohnens erfolgen.

Insbesondere Frauen mit vier und mehr Kindern scheinen häufiger auf einen Schutzplatz in einem anderen Bundesland angewiesen zu sein. Dies könnte darauf verweisen, dass es für Frauen mit mehreren Kindern ungleich schwerer ist, einen Platz in einem Frauenhaus in der Nähe zu finden. Frauenhäuser verweisen immer wieder darauf, dass es aufgrund der knappen Platzkapazitäten schwierig sei, für Frauen mit vielen Kindern zeit- und wohnortnah Schutzräume zur Verfügung stellen zu können.

Betrachtet man die Wohndauer differenziert nach der Anzahl der mitgebrachten Kinder, wird ersichtlich, dass Frauen mit Kindern im Frauenhaus etwas länger im Frauenhaus verbleiben als Frauen ohne Kinder. Mit durchschnittlich 77 Tagen verblieben im Jahr 2022 Frauen mit einem Kind am längsten im Frauenhaus (vgl. Tabelle B).

Tabelle B: Durchschnittliche Wohndauer nach Anzahl der Kinder im Frauenhaus

Wohndauer in Tagen	Mittelwert
alle Bewohnerinnen	70
Ohne Kind	63
1 Kind	77
2 Kinder	76
3 Kinder	70
4 Kinder und mehr	70

Quelle: Sonderauswertung bundesweite Frauenhaus-Statistik 2022

Die Frauenhausmitarbeiter*innen vermerken in der Regel auch den Wohnort nach dem Frauenhausaufenthalt. Daran wird ersichtlich, dass Frauen mit vier und mehr Kindern im Frauenhaus seltener als Frauen ohne Kinder bei Verwandten, Freund*innen oder Nachbar*innen eine zeitweilige Unterkunft finden. Die Wahrscheinlichkeit, dass Frauen mit zwei oder mehr Kindern nach Auszug des Partners in die ehemalige Wohnung zurückkehren, liegt hingegen um sieben Prozentpunkte höher als für Frauen ohne Kinder. Frauen mit vier oder mehr Kindern kehren durchschnittlich am häufigsten zur misshandelnden Person zurück. Es ist davon auszugehen, dass sowohl die finanziellen Herausforderungen als auch die Schwierigkeiten, eine passende Wohnung zu finden, tendenziell mit der Anzahl der Kinder zunehmen. Ob dies in Zusammenhang mit der etwas erhöhten Tendenz steht, zur misshandelnden Person zurückzukehren, lässt sich anhand dieser Daten jedoch nicht klären. Deutlich wird anhand der Ergebnisse auch, dass Frauen mit vier oder mehr Kindern am häufigsten in ein anderes Frauenhaus wechseln.

Tabelle C: Wohnort nach Frauenhausaufenthalt differenziert nach Anzahl der Kinder im Frauenhaus (in Prozent)

	Ohne Kind	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr	Alle Frauen
Neue eigene Wohnung	20	28	26	24	20	24
Bei Verwandten/ Freund_innen/ Nachbar_innen	13	10	8	7	5	10
bei neuem/-er Partner/-in	1	1	0	1	1	1
Anderes Frauenhaus	10	10	11	13	15	11
Soziale Einrichtung	5	4	4	3	6	4
Sonstiges	8	5	6	6	4	6
Ehemalige Wohnung (bei Auszug des/-r Partners/-in)	3	7	10	10	10	6
Ehemalige Wohnung (Rückkehr zur misshandelnden Person)	17	18	16	18	22	17
Medizinische Einrichtung	2	1	1	0	1	1
Ehemalige Wohnung (zugewiesen nach Gewaltschutzgesetz)	1	2	2	2	2	1
Keine Angabe	21	17	16	15	13	18

Quelle: Sonderauswertung bundesweite Frauenhaus-Statistik 2022

Mit der Anzahl der vorhandenen Kinder steigt zudem die Wahrscheinlichkeit, bereits ein- oder mehrmals in einem Frauenhaus Schutz gesucht zu haben. Während die Bewohnerinnen ohne Kinder nur in 26 Prozent der Fälle bereits schon einmal in einem Frauenhaus waren, beträgt dieser Anteil bei Frauen mit vier und mehr Kindern 42 Prozent.

2.2.5 Geburtsland, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltstitel

Kommt es zu Partnerschaftsgewalt, sehen sich Frauen mit Migrationsgeschichte bei der Schutzsuche und dem Versuch, sich aus der gewaltgeprägten Beziehung zu lösen, oftmals mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. So kann die Verfügbarkeit von alternativen Unterbringungsmöglichkeiten neben dem Frauenhaus durch geringere sozioökonomische Ressourcen sowie kleinere soziale Netzwerke geringer sein. Hinzu kommt die Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt, die die Suche nach Wohnraum (auch im Anschluss an den Frauenhausaufenthalt) erschwert.

Für geflüchtete Frauen können sich zudem die Wohnsitzauflagen als schwierig erweisen. Oftmals müssen die Frauen den zugewiesenen Wohnort verlassen (z.B. aus Sicherheitsgründen oder Kapazitätsgründen der Einrichtungen). Damit verbunden sind oftmals langwierige Umverteilungsanträge, die viel Zeit in Anspruch nehmen können, währenddessen ungeklärt bleibt, wer für die Finanzierung zuständig ist. Vor dem Hintergrund, dass geflüchtete Frauen insbesondere in Sammelunterkünften einem relativ hohem Gewaltisiko ausgesetzt sind, ist dies besonders problematisch. Dies hat sich durch die Corona-Pandemie noch einmal verschärft.

Frauen ohne eigenen Aufenthaltstitel sind ebenfalls mit besonderen Risiken und Herausforderungen konfrontiert. Sie müssen in Deutschland die gesetzlich vorgegebene dreijährige Ehebestandszeit einhalten²¹, bevor sie das Anrecht auf einen ehedatenunabhängigen Aufenthaltstitel erwerben können. Hierdurch stehen sie in großer Abhängigkeit zu ihrem/ihrer Partner*in, was die Loslösung aus einer Gewaltbeziehung erschwert.

Neben den rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen kann der Mangel an Finanz- und Personalressourcen für mehrsprachige Informations- und Hilfeangebote sowie zur Sprachmittlung den Zugang von Frauen mit keinen oder begrenzten Deutschkenntnissen erschweren.



Im Jahr 2022 waren nach Angaben der Mitarbeiter*innen der Frauenhäuser etwa zwei Drittel der Frauen, die Zuflucht in den Frauenhäusern gesucht haben, nicht in Deutschland geboren (69 %, Tabelle 16). Im Vergleich zum Vorjahr lassen sich kaum Veränderungen feststellen (2021: 66 %), während im Jahr 2000 dieser Anteil bei 41 Prozent lag. Der erhöhte Anteil an Frauen, die nicht in Deutschland geboren sind, kann zum einen Ausdruck davon sein, dass diese – wie bereits weiter oben ausgeführt – besonders auf die Hilfe der Frauenhäuser angewiesen sind, da ihnen oftmals alternative Unterbringungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgrund geringerer sozioökonomischer Ressourcen sowie Netzwerke fehlen. Zum anderen ist es aber auch ein Hinweis darauf, dass Frauen mit Migrationsgeschichte trotz der rechtlichen und strukturellen Benachteiligungen Zugang zu Frauenhäusern finden.

Von den Frauen, die nicht in Deutschland geboren waren, kamen 22 Prozent aus anderen Ländern der Europäischen Union, weitere 26 Prozent aus europäischen Nicht-EU-Ländern. In Afrika sind 15 Prozent der Frauen geboren, in Asien 34 Prozent. Aus Nord-Amerika, Australien und Ozeanien sowie aus Süd-Amerika kommt nur ein kleiner Anteil der Frauen. Die zehn häufigsten Herkunftsländer der Frauen mit Migrationserfahrung waren in 2022 Syrien, Türkei, Afghanistan, Irak, Kosovo, Ukraine, Marokko, Russland, Iran, Polen und Serbien. Aus diesen Ländern kam etwa die Hälfte der Frauen mit eigener Migrationsgeschichte (59 %, Tabelle 16). In der Erhebung sichtbar wurden der Effekt des Krieges in der Ukraine und der damit einhergehende Zuzug von Ukrainer*innen. Machte die Ukraine in 2021 noch ein Prozent der Frauen mit nicht-deutscher Herkunft aus, so kam es 2022 zu einem Anstieg auf vier Prozent.

Im Jahr 2022 besaßen 36 Prozent der Frauen die deutsche Staatsangehörigkeit²³. Dies ist verglichen mit der Statistik der polizeilich erfassten

²¹ Die Ehebestandszeit ist die Zeit, die die eheliche Lebensgemeinschaft in Deutschland mindestens bestanden haben muss, bevor das Anrecht auf einen eigenständigen Aufenthaltstitel erworben wird.

²² Dies sagt nicht direkt aus, wie viele Sprachmittlungen benötigt werden, gibt jedoch Hinweise zur möglichen Häufigkeit.

²³ Grundsätzlich geht der Anteil an Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit seit Jahren zurück (2000: 66 %).

weiblichen Opfer von Partnerschaftsgewalt nach Staatsangehörigkeit ein relativ geringer Wert (69 Prozent der erfassten Opfer von Partnerschaftsgewalt haben eine deutsche Staatsangehörigkeit; Bundeskriminalamt 2023, S. 19).

Auch dies dürfte wieder ein Hinweis darauf sein, dass Frauen aus nicht-deutschen Herkunftsländern stärker auf den Schutz der Frauenhäuser angewiesen sind, da sie in vielen Fällen nicht über die gleichen sozialen Netzwerke und Ressourcen verfügen. Die Anteile der Frauen nach Staatsangehörigkeit entwickelten sich weitgehend analog zu denen nach Herkunftsländern, wobei hier die Anteile jeweils geringer sind, weil immer ein Teil der Frauen aus nicht-deutschen Herkunftsländern die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (Tabellen 16 und 18).

Bürokratische Hürden bei der Schutzsuche in einem Frauenhaus können insbesondere durch einen unsicheren Aufenthaltsstatus entstehen. Wie bereits weiter oben ausgeführt, unterliegen Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus oftmals Wohnsitzauflagen. Wenn das Frauenhaus nicht im Bereich der Auflage liegt, sind Sozialleistungsträger*innen gem. § 23 Abs. 5 SGB XII nicht verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

In einzelnen Bundesländern gibt es bisher keine feste Regelung, sodass die Aufnahme geflüchteter Frauen (außerhalb ihrer Wohnsitzauflage) für die Frauenhäuser mit einem großen Finanzierungsrisiko verbunden ist. Dies hat zur Konsequenz, dass die Träger der Frauenhäuser sich bei den jeweiligen Herkunftsgemeinden die Kostenerstattung erstreiten oder teilweise auch darauf verzichten müssen. Die Gefahr besteht, dass Frauenhäuser Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus erst gar nicht aufnehmen, da hierdurch die eigene Finanzierung gefährdet ist bzw. ein sehr großer bürokratischer Mehraufwand damit zusammenhängt²⁴.

Die Auswertung nach Aufenthaltsstatus zeigt für das Jahr 2022, dass etwa ein Fünftel der Frauen mit Migrationserfahrung über einen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügten (21 %, Tabelle 19). 47 Prozent verfügten über eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Auf die prekären Aufenthaltssituationen „Aufenthaltsgestattung“ (das heißt während des Asylverfahrens) und „Duldung“ (nach Ablehnung eines Asylverfahrens) entfielen jeweils fünf Prozent der Frauen mit Migrationserfahrung. Für 22 Prozent der Frauen mit Migrationserfahrung waren die Kategorien nicht anwendbar beziehungsweise es lagen keine Angaben vor (Tabelle 19).

2.2.6 Wohnort und Wohnsituation

Wohnort vor dem Frauenhausaufenthalt

Die überwiegende Mehrheit der Frauen wohnte zuvor im Einzugsgebiet des Frauenhauses (78 %, Tabelle 20). So kamen 37 Prozent aus der gleichen Stadt bzw. dem gleichen Kreis, weitere 41 Prozent aus dem gleichen Bundesland. Die Wohnortnähe hat für viele gewaltbetroffene Frauen eine hohe Bedeutung, da sie weiterhin ihrem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nachkommen wollen oder schulpflichtige Kinder haben. Zudem kann die Nähe zum stützenden sozialen Umfeld ein wichtiger Faktor sein. Aus einem anderen Bundesland kamen 21 Prozent, aus dem Ausland knapp ein

²⁴ Vgl. u.a. BIK Bündnis Istanbul-Konvention (2021); DaMigra Dachverband der Migrantinnenorganisationen (2020).

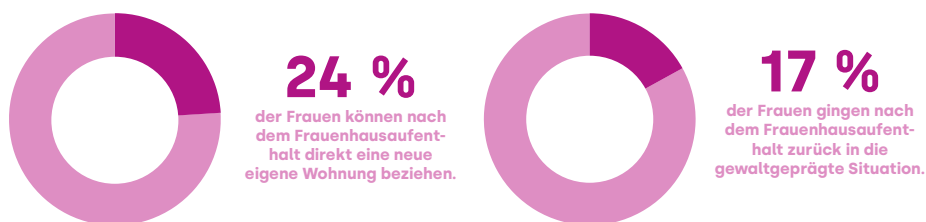
Prozent. Im Zeitverlauf zeigt sich ein kontinuierlicher Rückgang der Frauen, die aus einem Wohnort im direkten Einzugsbereich des Frauenhauses kommen. Während im Jahr 2000 noch 65 Prozent aus der gleichen Stadt bzw. dem gleichen Kreis kamen, sank dieser Wert auf 37 Prozent im Jahr 2022. Somit wächst der Anteil von Frauen und Kindern, die weiter weg von ihrem Zuhause Schutz suchen müssen. Dies ist insofern auch als problematisch zu betrachten, als dass der überörtliche Schutz im Frauenhaus (über Kreis- und Landesgrenzen hinweg) keineswegs immer gesichert ist. So gibt es zunehmend Kommunen, die Frauenhäusern aufgrund von Kostenerstattungsgründen untersagen, Betroffene aus anderen Herkunftskommunen Schutz zu bieten²⁵.

Wohnsituation nach dem Frauenhausaufenthalt

Auch die Wohnsituation nach dem Frauenhausaufenthalt wird im Rahmen der Statistik differenziert erhoben. Es lässt sich konkret darstellen, wie viele Frauen die ehemalige Wohnung ohne juristische Unterstützung und wie viele sie nach Zuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz bezogen haben²⁶.

Für 2022 lässt sich zeigen, dass der größte Teil der Frauen nach dem Frauenhausaufenthalt in eine eigene neue Wohnung zieht (24 %, Tabelle 21). Nur sehr wenige Frauen gehen zurück in ihre ehemalige Wohnung nach der Zuweisung der gemeinsamen Wohnung (1 %). Relativ selten ist auch, dass die ehemalige Wohnung nach dem Auszug des/der Partner*in bezogen wird (6 %). Nach Auskunft von Expert*innen aus dem Hilfesystem sind Frauen, die in ein Frauenhaus müssen, häufig so gefährdet, dass eine Rückkehr in ihr bisheriges Wohnumfeld oftmals nicht möglich ist. Oftmals haben die Frauen nach den traumatisierenden Erlebnissen in der Wohnung aber auch kein Interesse, dorthin zurückzukehren oder sind diesbezüglich ambivalent. Wichtiger sind nach wie vor andere Zwischenlösungen bzw. andere Einrichtungen. So kamen zehn Prozent der Frauen bei anderen Personen aus dem sozialen Umfeld unter, elf Prozent wechselten in ein anderes Frauenhaus. Für den Wechsel in ein anderes Frauenhaus kann es verschiedene Gründe geben. Es kommen Sicherheitsgründe, Präferenzen der Frauen oder passendere Räumlichkeiten in Frage. Bei einem solchen Wechsel können Doppelzählungen von Frauen in der Statistik nicht ausgeschlossen werden, wenn die Frauen in ein Frauenhaus wechseln, das sich ebenfalls an der bundesweiten Frauenhaus-Statistik beteiligt.

In eine soziale oder medizinische Einrichtung wechselten sechs Prozent der Frauen. Zurück in die Lebenssituation vor der Flucht gingen 17 Prozent der Frauen. Für 18 Prozent der Frauen liegen keine Angaben über die Wohnsituation nach dem Auszug vor (Tabelle 21).

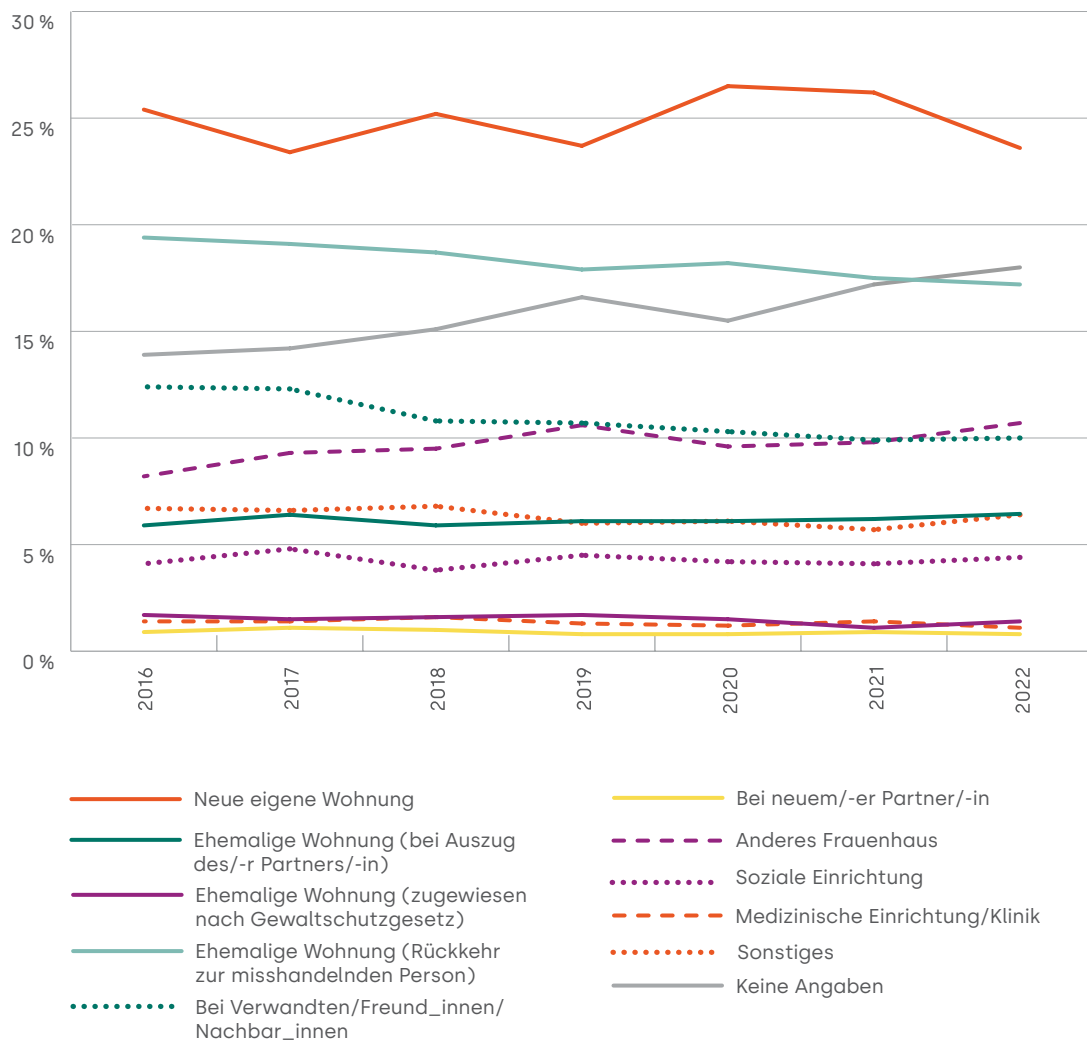


²⁵ Vgl. u.a. CEDAW-Allianz 2016.

²⁶ Ausführlicher zum Gewaltschutzgesetz siehe Kapitel 2.3. Das Gewaltschutzgesetz führt in § 2 aus, dass die gewaltbetroffene Person vom Täter verlangen kann, dass dieser die gemeinsam genutzte Wohnung verlässt.

Die folgende Abbildung 6 stellt die Tendenzen seit 2016 dar²⁷. Es zeigt sich ein leicht rückläufiger Anteil von Frauen, die wieder in die alte Lebenssituation zurückgingen. Diese Tendenz wird noch deutlicher, wenn man die gesamten Daten seit dem Jahr 2000 berücksichtigt. Während sich im Jahr 2000 noch 29 Prozent der Frauen für einen Rückgang entschieden, ist dieser Wert im Jahr 2022 um mehr als zehn Prozentpunkte gesunken. Der Anteil an Frauen, die eine neue eigene Wohnung beziehen, war zwar Schwankungen unterworfen, liegt für das Jahr 2022 jedoch auf dem gleichen Niveau wie für das Jahr 2000 (beide 24 %).

Abbildung 6: Wohnort nach Frauenhausaufenthalt im Zeitverlauf

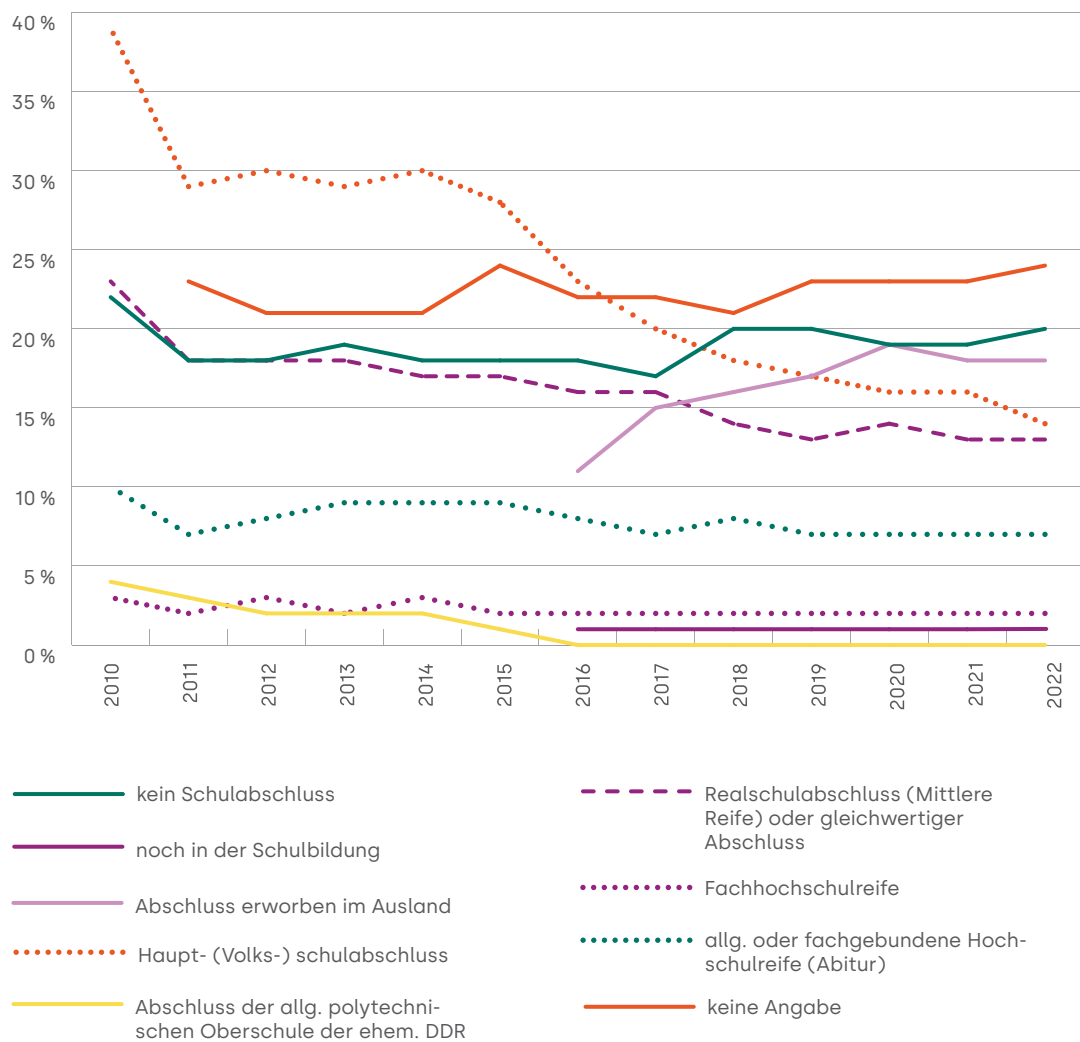


²⁷ Es fand 2016 eine Umstellung der Abfrage zum Wohnort nach dem Frauenhausaufenthalt statt, die detaillierter ist als die alte. Einige Items blieben jedoch unverändert und lassen sich über die Zeitspanne seit 2000 vergleichen.

2.2.7 Ausbildung: Schulabschluss und Berufsabschluss

Mit 20 Prozent hatte auch im Jahr 2022 ein überdurchschnittlich hoher Anteil der Frauen, die in Frauenhäusern Schutz suchten, keinen Schulabschluss (vgl. Abbildung 7 und Tabelle 22). Im Bundesdurchschnitt lag 2022 der Anteil der Frauen ohne Schulabschluss an der weiblichen Bevölkerung über 15 Jahren insgesamt bei fünf Prozent²⁸. Einen Hauptschulabschluss hatten 14 Prozent der Frauen (Bundesdurchschnitt der weiblichen Bevölkerung über 15 Jahren 2022: 24 %), 13 Prozent einen mittleren Abschluss (Bundesdurchschnitt der weiblichen Wohnbevölkerung 2022: 33 %) und neun Prozent Fachabitur oder Abitur (Bundesdurchschnitt der weiblichen Wohnbevölkerung 2022: 36 %). Für 18 Prozent der Frauen ist bekannt, dass sie einen Abschluss im Ausland erworben haben; aufgrund des häufigen Problems der Vergleichbarkeit und Anerkennung solcher Abschlüsse in Deutschland sind diese nicht genauer aufgeschlüsselt. Nur ein kleiner Teil der Frauen befindet sich noch in der allgemeinbildenden Schule (1 %).

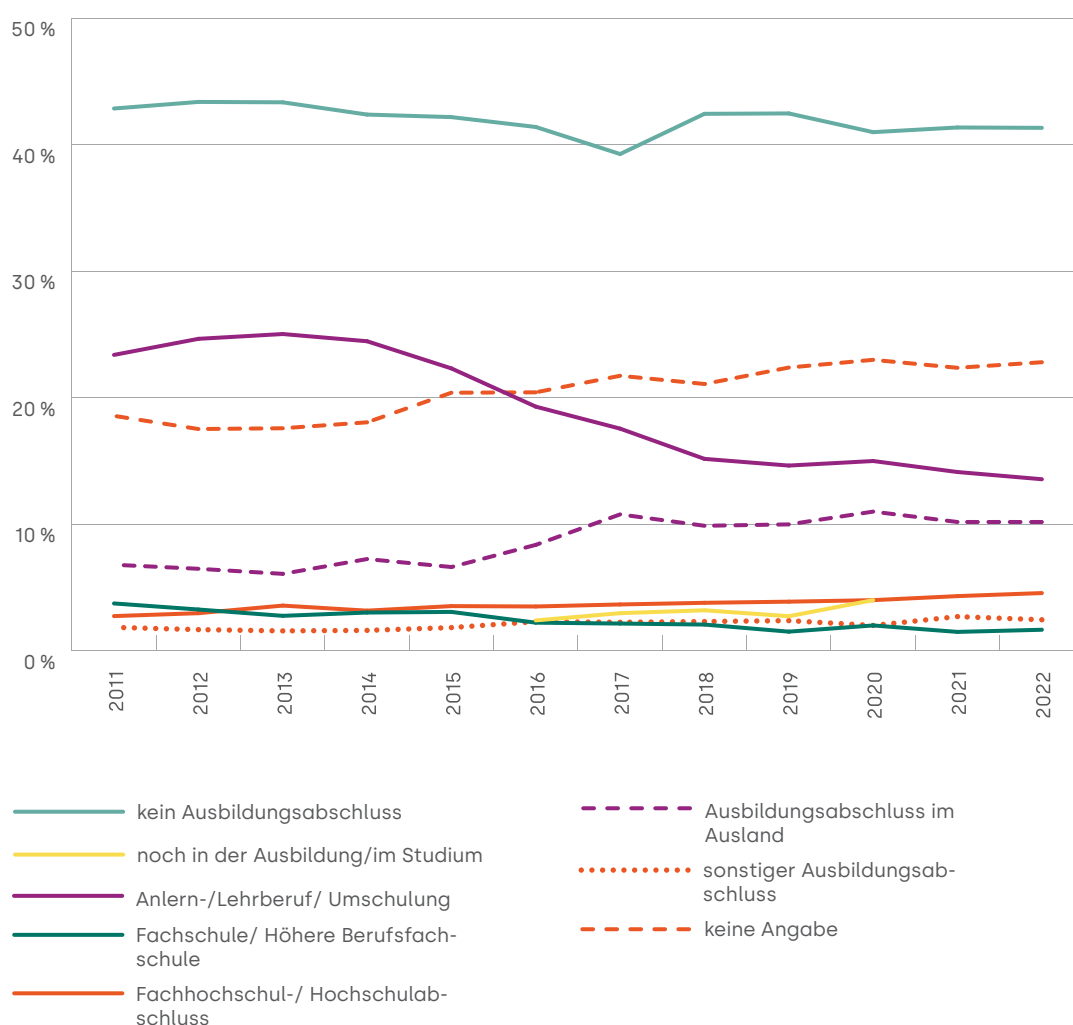
Abbildung 7: Höchster Schulabschluss der Frauen im Zeitverlauf



²⁸ Statistisches Bundesamt (Destatis), Mikrozensus, 2023.

Nach wie vor sehr häufig verfügen Frauen auch über keine berufliche Ausbildung (41 %, vgl. Abbildung 8 und Tabelle 23). Zum Vergleich: im Jahr 2022 hatten im Bundesdurchschnitt 30 Prozent der weiblichen Bevölkerung über 15 Jahre (noch) keinen beruflichen Bildungsabschluss (Statistisches Bundesamt (Destatis), Mikrozensus, 2023). Eine betriebliche, schulische oder sonstige Berufsausbildung hatten im Jahr 2022 nur 18 Prozent der Frauen absolviert. Etwa jede zehnte Frau hatte eine Ausbildung im Ausland abgeschlossen. Nur wenige Frauen hatten einen (Fach-) Hochschulabschluss (5 %) oder waren während ihres Aufenthaltes im Frauenhaus noch in einer Ausbildung oder einem Studium (3 %). Im Zeitverlauf ist vor allem ein Rückgang des Anteils von Frauen zu verzeichnen, die angelernt sind bzw. einen Lehrberuf oder eine Umschulung durchlaufen haben. Zugleich nimmt der Anteil der Frauen mit Ausbildung im Ausland zu.

Abbildung 8: Höchster Berufsabschluss der Frauen im Zeitverlauf



Im Vergleich mit der weiblichen Allgemeinbevölkerung haben Frauen in Frauenhäusern somit insgesamt ein deutlich niedrigeres Niveau schulischer und beruflicher Bildung. Personen mit einem höheren Bildungsniveau haben bessere berufliche Möglichkeiten und damit auch höhere Chancen, durch eigene Erwerbsarbeit ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen. Sie sind deshalb möglicherweise seltener auf den Schutz in einem Frauenhaus angewiesen, da sie über mehr Ressourcen verfügen und entsprechend auch alternative Unterbringungsmöglichkeiten wählen

können (z.B. kurzfristiges Wohnen im sozialen Umfeld, kurzfristiger Aufenthalt in einem Hotel, eigene neue Wohnung). Zugleich könnte aber auch die Tatsache, dass sie in vielen Frauenhäusern für einen Platz selbst zahlen müssen²⁹, dazu führen, dass sie dieses Schutzangebot seltener oder kürzer wahrnehmen, als sie es eigentlich bräuchten.

2.2.8 Erwerbstätigkeit, Einkommenssituation und Beteiligung an der Finanzierung des Frauenhausaufenthalts

Finanzielle Abhängigkeit vom Partner/der Partnerin sowie eine prekäre Einkommenssituation können es Frauen erschweren, sich aus einer gewaltgeprägten Partnerschaft zu lösen bzw. große Herausforderungen für den Neuanfang darstellen. Im Rahmen der Statistik wird die Erwerbs- und Einkommenssituation vor und während des Frauenhausaufenthalts erhoben.

Die Auswertung für 2022 zeigt, dass nur etwas mehr als ein Fünftel (22 %) der Frauen der Frauenhäuser vor ihrem Aufenthalt im Frauenhaus erwerbstätig waren (vgl. Tabelle 24). Von den erwerbstätigen Frauen waren nur 35 Prozent Vollzeit beschäftigt, während 39 Prozent Teilzeit arbeiteten und 26 Prozent geringfügig beschäftigt waren. Während des Frauenhausaufenthaltes ging der Anteil von Frauen, die einer Erwerbstätigkeit nachgingen, um insgesamt acht Prozentpunkte auf 14 Prozent zurück. Von ihnen arbeiteten 38 Prozent Vollzeit, während 42 Prozent Teilzeit arbeiteten und 20 Prozent geringfügig beschäftigt waren.

Die Einkommenssituation der Frauen vor dem Frauenhausaufenthalt lässt sich mehrheitlich als prekär beschreiben. Die finanziellen Ressourcen der meisten Frauen kamen aus mehr als einer Quelle. Ein eigenes Einkommen besaßen vor dem Frauenhausaufenthalt nur etwa ein Fünftel von ihnen (22 %, vgl. Tabelle 26). Dieser Anteil ging im Zuge des Frauenhausaufenthalts auf 15 Prozent zurück. Ein relevanter Anteil der Frauen gab wie bereits dargestellt im Zuge des Frauenhausaufenthalts die Erwerbstätigkeit auf. Es kommen hier verschiedene Gründe in Betracht. Zum Teil können Frauen nicht an ihrem Wohnort bleiben, sei es, weil sie das Frauenhaus vor Ort wegen fehlender Kapazität nicht aufnehmen kann oder die Gefährdungslage einen Wegzug erfordert. Einige Frauen müssen möglicherweise auch aufgrund der veränderten Kinderbetreuungssituation ihre Erwerbstätigkeit aufgeben.

Der Anteil von Frauen, die vor dem Frauenhausaufenthalt Kindesunterhalt (3 %) und/oder Unterhaltsvorschuss (6 %) erhielten, war auch 2022 gering. Während dann im Frauenhaus der Anteil von Frauen, die Unterhaltsvorschuss erhielten, auf 18 Prozent deutlich anstieg, nahm der Anteil der Frauen, die Kindesunterhalt erhielten, nur geringfügig zu (5 %). Unterhalt vom Partner erhielten vor dem Frauenhausaufenthalt elf Prozent der

²⁹ In vielen Bundesländern werden Frauenhäuser durch Einzelfallfinanzierung über sogenannte Tagessätze finanziert. Für Frauen, die sozialleistungsberechtigt sind, zahlen entweder die Jobcenter oder die Sozialämter die entsprechenden Kostenbeiträge an die Frauenhäuser. Frauen, die keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II oder SGB XII haben (u.a. Frauen mit eigenem Einkommen) müssen in Abhängigkeit vom Standort des jeweiligen Frauenhauses und der dort geregelten Finanzierung anteilig oder vollständig für die Finanzierung ihres Frauenhausaufenthaltes und in einigen Fällen auch für die psychosoziale Betreuung aufkommen.

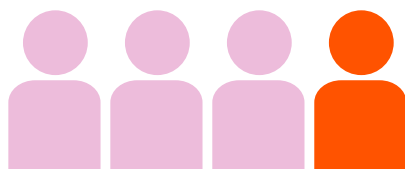
Frauen, während des Frauenhausaufenthalts ging dieser Anteil relativ stark auf drei Prozent zurück.

Fast die Hälfte der Frauen verfügte vor (45 %) und während (47 %) des Frauenhausaufenthaltes über das Kindergeld als Einkommensquelle. Zugleich wohnten 62 Prozent der Frauen mit minderjährigen Kindern im Frauenhaus. Die Diskrepanz kann für knapp fünf Prozent der Frauen damit erklärt werden, dass diese Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhielten, was Kindergeldzahlungen ausschließt. Zudem spielt möglicherweise eine Rolle, dass Kindergeldleistungen mit den SGB II-Leistungen verrechnet werden. Dies gilt auch für den Unterhaltsvorschuss. Da die Angaben auf den Aussagen der Frauen beruhen, ist vorstellbar, dass für diese vorrangig zählt, über welche Leistungen sie tatsächlich verfügen können und sie deshalb Kindergeldleistungen und Unterhaltsvorschuss nicht benennen, da diese mit dem SGB II verrechnet werden. Darüber hinaus ist vorstellbar, dass Kindergeldleistungen auf das Konto des Mannes eingezahlt werden und die Frauen darauf keinen Zugriff haben.

Die wichtigste finanzielle Ressource der Frauen stellen die Leistungen nach dem SGB II dar. Hierbei wird deutlich, dass der Anteil von Frauen, die SGB-II-Leistungen zur Existenzsicherung beziehen, während des Frauenhausaufenthalts (64 %) gegenüber der Situation zuvor (39 %) stark ansteigt. Nimmt man in Betracht, dass 67 Prozent der Beratungen, die die Frauenhäuser durchführten, Fragen der Existenzsicherung beinhalten, ist dies ein Zeichen dafür, dass die Frauenhausmitarbeiter*innen durch Information und Begleitung der Frauen dazu beitragen, dass diese ihre Ansprüche auf existenzsichernde Leistungen in Anspruch nehmen.

Weitere Finanzierungsquellen spielen für die Frauen sowohl vor als auch während des Frauenhausaufenthaltes eine eher untergeordnete Rolle (Tabelle 26 und 27). Die Daten der bundesweiten Frauenhaus-Statistik 2022 zeigen auf, dass die Mehrzahl der Frauen schon vor dem Frauenhausaufenthalt mit einem erhöhten Armutsrisiko gelebt hat und sich diese Situation während des Frauenhausaufenthalts nicht maßgeblich verändert. Allerdings kann der Schritt ins Frauenhaus auch dazu beitragen, die (finanzielle) Abhängigkeit von der/dem Ehe-/Partner*in zu beenden. Mit dem Zugang zu ALG II können einige Frauen erstmals zuverlässig mit eigenem Geld rechnen und eigenverantwortlich wirtschaften.

Zugangshürden und Aufnahmeeinschränkungen in Frauenhäusern werden häufig auch im Zusammenhang mit Finanzierungsstrukturen diskutiert. In vielen Kommunen wird der Aufenthalt im Frauenhaus über die Leistungsansprüche aus dem Sozialleistungsbezug (SGB II, SGB XII) der Frauen geregelt. Dies hat zur Konsequenz, dass gewaltbetroffene Frauen ohne Sozialleistungsansprüche (z.B. Student*innen, Frauen mit Einkommen, Gruppen von EU-Bürger*innen) nur dann Schutz und Hilfe in entsprechend finanzierten Frauenhäusern in Anspruch nehmen können, wenn sie die Kosten des Frauenhausaufenthaltes selbst tragen. Für diese Gruppe von Frauen können diese Finanzierungsregeln eine weitere Hürde für Schutz und Unterstützung im Frauenhaus darstellen.



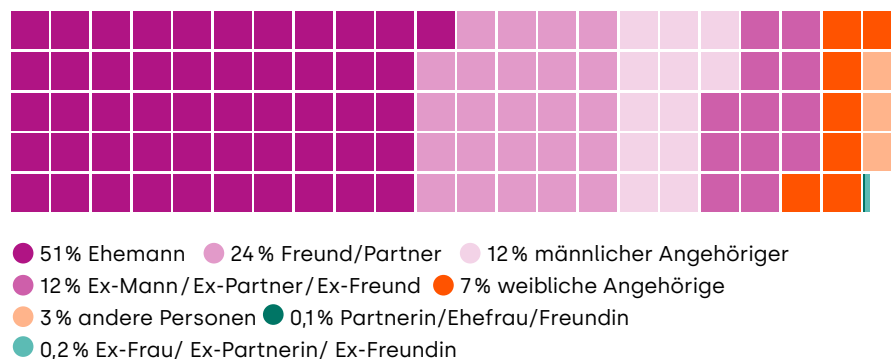
Jede vierte Frau (26 %) musste 2022 ihren Aufenthalt im Frauenhaus teilweise (13%) oder vollständig (13%) selbst bezahlen.

Die Statistik fragt deshalb auch ab, ob sich die Frauen (inklusive der Kinder) an den Kosten des Frauenhausaufenthalts beteiligen. Abgefragt wird die grundsätzliche Beteiligung der Frauen an den Kosten ohne genaue Aufschlüsselung der Höhe und der Art der Kosten (Kosten der Unterkunft und Betreuungskosten). 13 Prozent der Frauen trugen die Kosten des Frauenhausaufenthalts komplett selbst, weitere 13 Prozent übernahmen anteilig Kosten des Aufenthaltes. Insgesamt bezahlte damit etwa jede vierte Frau (26 %) ihren Aufenthalt teilweise oder ganz selbst.

2.2.9 Täter(*innen)

Deutschland hat bereits im Jahr 2018 mit der Unterzeichnung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) anerkannt, dass Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt einen strukturellen Charakter hat. 78 Prozent der Tatverdächtigen bei Partnerschaftsgewalt waren im Jahr 2022 Männer, 59 Prozent von ihnen waren bereits zuvor polizeilich in Erscheinung getreten. Im Jahr 2022 wurden in Deutschland 312 Frauen im Zusammenhang mit Partnerschaften Opfer von Mord und Totschlag (versucht und vollendet), 133 Frauen sind Opfer von Partnerschaftsgewalt mit tödlichem Ausgang geworden³⁰. Von den 126.349 weiblichen Opfern partnerschaftlicher Gewalt wurden die meisten Opfer einer vorsätzlichen einfachen Körperverletzung (73.228), gefolgt von Bedrohung, Stalking und Nötigung (33.729) und gefährlicher, schwerer Körperverletzung (12.693). Betrachtet man sich die Beziehung der weiblichen Opfer zur tatverdächtigen Person nach vollendeten Straftaten bei Partnerschaftsgewalt, wird ersichtlich, dass die Täter bei vollendetem Mord und Totschlag bei mehr als der Hälfte der Taten (57 %) Ehepartner waren, wohingegen Bedrohung, Stalking, Nötigung (60 %) oder vollendete Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexuelle Übergriffe (46 %) insbesondere von ehemaligen Partnern begangen wurden.

Die bundesweite Frauenhaus-Statistik ermöglicht ebenfalls eine differenzierte Darstellung, ob die Gewalt durch ehemalige Partner, Freunde oder Ehemänner verübt wurde (Mehrfachauswahl möglich); grundsätzlich analoge Informationen werden für gleichgeschlechtliche Partnerschaften erhoben.



Es dominieren nach wie vor eindeutig Fälle von Beziehungsgewalt in heterosexuellen Partnerschaften: Im Jahr 2022 wurde die Hälfte der Frauen (51 %) von ihrem Ehemann misshandelt, weitere 24 Prozent von

³⁰ Bundeskriminalamt (2023): Bundeslagebild 2022 Häusliche Gewalt.

ihrem Freund/Partner und zwölf Prozent von ihrem ehemaligen Ehemann oder Freund/Partner. Der Anteil von Frauen, die (auch) vor anderen männlichen (12 %) beziehungsweise weiblichen (7 %) Angehörigen flüchten, ist ebenfalls nicht gering. Von anderen Personen wurden drei Prozent der Frauen misshandelt. Der Anteil von Frauen, die aufgrund von Gewalt in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ein Frauenhaus aufsuchen, ist stabil sehr gering und liegt bei unter einem Prozent (Tabelle 31).

2.3

Polizeiliches Vorgehen

Mit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2002 wurde eine Rechtsgrundlage für Schutzanordnungen des Familiengerichts bei vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person und bei der Drohung mit solchen Verletzungen geschaffen (Näherungsverbot, Betretungsverbot der Wohnung, etc.). Das Gesetz schützt die Betroffenen von häuslicher Gewalt zudem durch die Möglichkeit, die eigene Wohnung nutzen zu können, ohne sie mit der gewalttätigen Person teilen zu müssen.

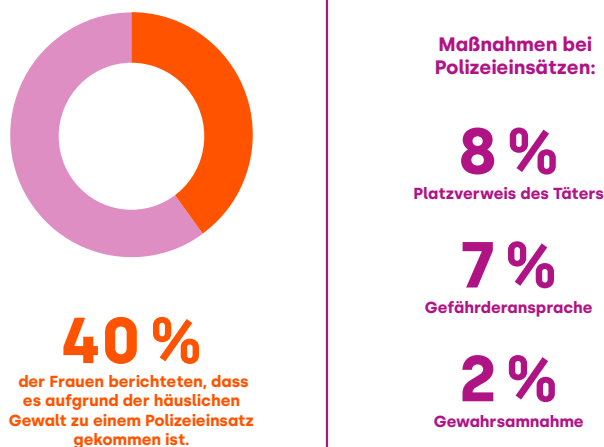
Parallel zum Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes sind auch die Landespolizeigesetze angepasst sowie Verwaltungsvorschriften und Leitlinien für die Handhabung von Fällen häuslicher Gewalt in Kraft getreten bzw. erlassen worden. Zudem gab und gibt es Fortbildungen und Kooperationen der Polizei im Rahmen von Kooperationsprojekten und Runden Tischen sowie durch Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und Interventionsstellen, die eine Sensibilisierung für das Thema häusliche Gewalt erreichen sollten. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 6.587 Tatverdächtige von Straftaten nach § 4 Gewaltschutzgesetz registriert, davon waren 92 Prozent Männer (Bundeskriminalamt 2023, S.35). Im Fünfjahresvergleich ist ein Anstieg der Anzahl der erfassten Tatverdächtigen im Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz § 4 zu erkennen (plus 11 Prozent).

Bis 2016 waren in der bundesweiten Frauenhaus-Statistik polizeiliche Maßnahmen und rechtliche Schritte in einem Fragekomplex abgefragt worden. Mit der Überarbeitung der Statistik wurden dafür zwei getrennte Fragen eingeführt, die nun eine differenziertere Darstellung der Maßnahmen und rechtlichen Schritte erlauben (Tabellen 33 und 34). Allerdings wird nicht mehr unterschieden zwischen polizeilichen Maßnahmen und rechtlichen Schritten vor und während des Frauenhausaufenthalts.

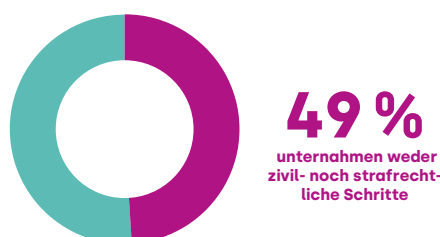
Vielfach wurden zur Frage nach dem polizeilichen Vorgehen keine Angaben gemacht (10 %). Ähnlich wie in den Vorjahren berichteten 40 Prozent der Frauen darüber, dass es aufgrund der häuslichen Gewalt zu einem Polizeieinsatz gekommen ist (Tabelle 33). Deutlich seltener kam es dagegen zu einem Platzverweis (8 %), einer Gewahrsamnahme (2 %) oder einer Gefährderansprache³¹ (7 %). Da in den Polizeigesetzen der Länder entsprechende Maßnahmen wie Wegweisungen, Betretungsverbote oder Aufenthaltsverbote bei häuslicher Gewalt vorgesehen sind, ist der ge-

³¹ Während davon auszugehen ist, dass Gewahrsamnahmen und Platzverweise den Frauenhausmitarbeiter*innen zur Kenntnis gelangen, ist dies bei einer Gefährder*innenansprache nicht unbedingt der Fall, da diese auch erfolgen kann, ohne dass die Frau dies wusste.

ringe Anteil der polizeilichen Maßnahmen erklärungsbedürftig. Da – wie oben geschildert – 21 Prozent der Frauen durch polizeiliche Vermittlung ins Frauenhaus kamen, wäre eine Vermutung, dass die Polizei in vielen Fällen keine Maßnahmen verfügte, sondern einen Frauenhausaufenthalt vermittelte. Es gibt hier kaum Differenzen zu den Werten vom Vorjahr (Tabelle 33).



Die von den Frauen vorgenommenen rechtlichen Schritte sind differenziert aufgeführt. Deutlich wird, dass 2022 nach Kenntnis der Frauenhausmitarbeiter*innen fast die Hälfte der Frauen (49 %) keine zivil- oder strafrechtlichen Schritte anstrebte. Für neun Prozent der Frauen liegen diesbezüglich keine Angaben vor. Zentrale rechtliche Schritte können zivilrechtliche Anträge zum Gewaltschutz, Strafanzeigen/-anträge, Regelungen im Bereich Umgangs-, Aufenthaltsbestimmungs- und Sorgerecht und bei Gefährdung des Kindeswohls darstellen. Zudem kommen rechtliche Schritte bezogen auf das Asyl- und Aufenthaltsrechts und das Opferentschädigungsgesetz (OEG) beziehungsweise im Kontext von Schadensersatz oder Schmerzensgeld in Frage.



Die genaue Aufschlüsselung (Tabelle 34) zeigt, dass der größte Teil der Nennungen auf das Erstellen einer Anzeige beziehungsweise Stellen eines Strafantrags entfällt (30 %). Am zweithäufigsten wurden Anträge auf zivilrechtlichen Schutz vor Gewalt und Nachstellungen nach dem Gewaltschutzgesetz (§ 1 GewSchG) gestellt (10 %). Nur drei Prozent der Frauen haben hingegen die Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung (§ 2 GewSchG) beantragt. Eine telefonische Befragung von Frauenhäusern und Beratungsstellen aus dem Jahr 2005 hat aufgezeigt, dass viele Frauen, die Schutz und Beratung erhalten, die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes für sich nicht in Anspruch nehmen. Hierfür wurde eine Reihe an Gründen aufgeführt, wie die Befürchtung weiterer Gewalt, Druck durch das soziale Umfeld, ökonomische Gründe, mit der Wohnung verbun-

dene emotionale Belastungen sowie Ambivalenzen der Frauen, weil sie dem Mann nicht schaden wollen. Hinzu kommt, dass sich manche Frauen auch durch die Anforderungen des Verfahrens zum Gewaltschutzgesetz entmutigt fühlen³².

Rechtliche Schritte in Bezug auf gemeinsame Kinder wurden ebenfalls von einem Teil der Frauen angestrengt. Am häufigsten genannt wurden Anträge auf Regelung des Umgangsrechts (9 %), Anträge auf das Aufenthaltbestimmungsrecht (7 %) und Anträge auf die alleinige elterliche Sorge (6 %).

Rechtliche Schritte im Kontext Asyl- und Aufenthaltsrecht wurden für drei Prozent der Frauen berichtet, nur etwa ein Prozent der Frauen ergriff Maßnahmen im Kontext von Kindeswohlgefährdung (§§ 1666, 1666 a BGB). Eine sehr geringe Bedeutung nehmen Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz ein (1 %) sowie zivilrechtliche Anstrengungen, Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche (unter 1 %) geltend zu machen. Berücksichtigt man, dass viele Frauen im Frauenhaus aufgrund der erfahrenen Gewalt Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz haben dürften, überrascht die so geringe Geltendmachung. Häufig wird von Seiten der Expert*innen aus dem Hilfesystem darauf hingewiesen, dass die Anträge zu komplex und voraussetzungsvoll seien und sich das Kausalitätsprinzip (Nachweis des Zusammenhangs zwischen gesundheitlicher Schädigung und Gewalttat) als Problem erweise. Zudem wird Personen, die von Gewalttaten in Partnerschaften betroffen sind, oftmals keine Entschädigung zugestanden. Als Begründung wird häufig angeführt, dass sich die Betroffenen „bewusst oder leichtfertig“ einer Gefahr ausgesetzt hätten, der sie sich hätten entziehen können, wenn sie sich bereits im Vorfeld aus der Beziehung getrennt hätten.

2.4

Fallbezogene Leistungen der Frauenhäuser

Frauenhäuser bieten gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern Schutz und eine Unterkunft. Darüber hinaus informieren und beraten die Mitarbeiter*innen der Frauenhäuser aber auch in rechtlichen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und persönlichen Fragen. Sie begleiten bei Behördengängen und unterstützen die Frauen bei der Wohnungssuche oder bei Fragen zu Trennung und Scheidung sowie bei Erziehungs- und Unterbringungsfragen zu den Kindern. Ziel der Frauenhäuser ist es, nicht nur für eine kurze Zeitspanne Schutz und eine Unterkunft zu bieten, sondern auch eine Perspektive auf ein gewaltfreies und selbstbestimmtes Leben zu eröffnen.

Seit 2016 wird im Rahmen der bundesweiten Frauenhaus-Statistik erfragt, welche Begleitungs-, Vermittlungs- und Beratungsaufgaben Frauenhausmitarbeiter*innen in der Arbeit mit der jeweiligen Frau leisten.

³² Newsletter Nr. 5 (2006), Frauenhauskoordinierung e. V.

In Tabelle 36 ist aufgeführt, zu welchen Institutionen und Akteur*innen die Frauen begleitet oder weiterverwiesen wurden. Zunächst wird ersichtlich, dass nur bei 13 Prozent der Frauen keinerlei Vermittlung oder Begleitung erfolgte. In 61 Prozent der Fälle wurde eine Begleitung bzw. eine Vermittlung zum örtlichen Jobcenter angegeben, um die Sicherung des Lebensunterhalts anzubahnen. Des Weiteren wurde relativ häufig zu Angeboten der gesundheitlichen Versorgung (40 %) sowie zum Jugendamt (34%) weiterverwiesen bzw. die Frauen dorthin begleitet. Auch der Zugang zu Angeboten der Wohnraumvermittlung (32 %), zu Betreuungs- und Bildungseinrichtungen (25 %) sowie zu Beratungsstellen (26 %) wurde von Frauenhausmitarbeiter*innen aktiv unterstützt. Fast jede vierte Frau wurde zudem an Anwält*innen (24 %) sowie an die Polizei (22 %) vermittelt beziehungsweise dorthin begleitet. Das Spektrum an weiteren aufgeführten Begleitungen und Vermittlungen ist sehr breit und macht ersichtlich, dass eine Vielzahl an Institutionen und Akteur*innen durch die Frauenhausarbeit für die gewaltbetroffenen Frauen erschlossen wird.

Der Beratungsbedarf der gewaltbetroffenen Frauen wird an den Ergebnissen ersichtlich, die darüber Aufschluss geben, zu welchen Themen und Anliegen Information und Beratung im Frauenhaus erfolgte (Tabelle 37). In rund 86 Prozent der Fälle wurde zum Thema Schutz und Sicherheit beraten. Ebenfalls sehr häufig fand eine Krisenintervention (79%) oder eine psychosoziale Beratung (82 %) statt. Drei Viertel der Frauen wurden zu Risikoeinschätzung (75 %) und 67 Prozent zu Fragen der Existenzsicherung beraten bzw. informiert. Familienrechtliche Fragen (47 %) sowie Erziehungs- und Betreuungsfragen (41 %) spielen ebenfalls für viele Frauen eine Rolle. Darüber hinaus leisteten die Frauenhausmitarbeiter*innen Beratung in Bezug auf das polizeiliche und strafrechtliche Vorgehen (35 %), aufenthaltsrechtliche/ausländerrechtliche Fragen (26 %) sowie Fragen der allgemeinen Lebensführung (41 %) und vermittelten bei spezifischem Unterstützungsbedarf (27 %) weiter. Dies verdeutlicht, dass die Frauenhausmitarbeiter*innen für die Frauen zentrale Ansprechpartner*innen für viele Themen- und Lebensbereiche darstellen und über ein entsprechend breit gefächertes Fachwissen verfügen müssen.



03.

Zusammenfassung

Im Jahr 2022 beteiligten sich 179 Frauenhäuser an der bundesweiten Frauenhaus-Statistik, was in etwa der Hälfte (45 %) der Frauenhäuser in Deutschland entspricht.

Insgesamt fanden 6.444 Frauen und 7.460 Kinder in den Frauenhäusern, die sich an der bundesweite Frauenhaus-Statistik beteiligten, Schutz und Unterstützung. Hinsichtlich des Alters, Personenstandes und der Anzahl der Kinder haben sich im Vergleich zu den Vorjahren nur geringfügige Änderungen ergeben. Wie auch im Vorjahr hatten rund drei Viertel der Frauen, die in den beteiligten Frauenhäusern Schutz fanden, Kinder unter 18 Jahren. Nur ein knappes Fünftel der minderjährigen Kinder der Frauen waren nicht mit ihnen im Frauenhaus untergebracht.

Fast 90 Prozent der Kinder im Frauenhaus sind unter 12 Jahre alt. Vergleicht man die Betreuungssituation der Kinder vor und während des Frauenhausaufenthalts, so fällt auf, dass externe Betreuungslösungen während des Frauenhausaufenthaltes rückläufig sind. Dies kann mit einem Wohnortwechsel in Verbindung stehen oder auch eine Konsequenz von Sicherheitsbedenken sein. Mehr als ein Drittel der minderjährigen Kinder werden im regulären täglichen Angebot des Frauenhauses betreut. In der durchgeführten Sonderauswertung wurde ersichtlich, dass Frauen mit vier und mehr Kindern weitaus seltener in ihrer Stadt bzw. ihrem Kreis einen Schutzplatz finden als Frauen ohne Kinder und häufiger auf Frauenhäuser in einem anderen Bundesland angewiesen sind. Dies verweist auf die Schwierigkeit von vielen Frauenhäusern, Frauen mit vielen Kindern bei hohen Belegzahlen Schutz anbieten zu können.

Auch in 2022 ist der Anteil der Frauen aus dem direkten Einzugsbereich des Frauenhauses grundsätzlich weiter rückläufig. Eine zunehmende Zahl der Frauen und Kinder müssen ihr bisheriges Umfeld im Rahmen der Schutzsuche verlassen, jedoch ist dieser überörtliche Schutz aufgrund von Kostenerstattungshürden nicht sichergestellt. Im Anschluss an den Aufenthalt in einem Frauenhaus bezieht etwa ein Viertel der Frauen eine eigene Wohnung. Der Wert ist über die Jahre hinweg relativ stabil. Dabei ist trotzdem zu beachten, dass die Schwierigkeiten, eine eigene Wohnung zu finden, zunehmen, und die Dauer des Aufenthaltes im Frauenhaus tendenziell wächst. Frauen mit geringem Einkommen müssen bei der Wohnungssuche mit anderen benachteiligten Gruppen um die wenigen verfügbaren Wohnungen konkurrieren, die im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten liegen. Der Anteil der Frauen, die mit vier und mehr Kindern im Frauenhaus sind und in die gewaltgeprägte Situation zurückkehren, ist im Vergleich zu Frauen ohne Kinder höher. Auch dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass mit höheren finanziellen Herausforderungen sowie Schwierigkeiten, eine neue geeignete Unterkunft zu finden, die Wahrscheinlichkeit steigt, dass Frauen zu ihren gewaltausübenden Partnern zurückkehren.

Knapp zwei Drittel der Frauen, die im Jahr 2022 Zuflucht in den Frauenhäusern gefunden haben, sind nicht in Deutschland geboren und nur 36 Prozent besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit. Einige der Hauptherkunftsländer Asylsuchender in Deutschland ließen sich auch unter den erfassten Nationalitäten der Frauen finden, womit vielfach auch befristete Aufenthaltstitel bzw. prekäre Aufenthaltssituationen verbunden sind. Von den Frauen mit Migrationshintergrund hatten nur 21 Prozent einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Dass Frauen mit Migrationshintergrund besonders auf den Schutz der Frauenhäuser angewiesen sind, ist in vielen Fällen in den geringeren Ressourcen begründet. Die möglicherweise kleineren sozialen Netzwerke führen zur Einschränkung der Verfügbarkeit alternativer Unterbringungsmöglichkeiten. Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen erschweren aber auch den Zugang zu Frauenhäu-

sern für Migrant*innen. Vor allem der häufige Mangel an finanziellen und personellen Ressourcen zur Bereitstellung mehrsprachiger Informations- und Hilfsangebote sowie zur Sprachmittlung ist angesichts der Bedarfe als kritisch zu bewerten.

Die Erhebungen zur Schul- und Berufsbildung der Frauen zeigen, dass diese über ein geringeres Bildungsniveau verfügen als der Durchschnitt der Frauen in Deutschland. Dies führt auch zu geringeren Chancen, durch eigene Erwerbsarbeit ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen. Im Jahr 2022 war nur etwas mehr als ein Fünftel der Frauen vor ihrem Aufenthalt im Frauenhaus erwerbstätig. Während des Aufenthalts verringerte sich dieser Anteil um weitere acht Prozent auf knapp 14 Prozent. Die Einkommenssituation der Frauen lässt sich somit überwiegend als prekär bezeichnen und zeigt, dass Frauen mit geringen Ressourcen besonders auf den Schutz und die Unterstützung der Frauenhäuser angewiesen sind. Die Beratung und teils auch Begleitung bei Fragen zur Existenzsicherung ist eine wesentliche Leistung der Mitarbeiter*innen der Frauenhäuser. Dies zeigt sich auch daran, dass der Anteil der Frauen, die SGB-II-Leistungen beziehen, während des Aufenthalts um ein Viertel anstieg. Der Leistungsbezug kann ein wichtiger Schritt zur finanziellen Unabhängigkeit von der/dem (Ehe-)Partner*in darstellen. Grundsätzlich wird aber anhand der Ergebnisse auch deutlich, dass es gezielte Maßnahmen zur Eröffnung neuer beruflicher Perspektiven für gewaltbetroffene Frauen bräuchte, um finanzielle Abhängigkeiten aufzulösen.

Die Vielfalt der Unterstützungs- und Beratungsleistungen der Frauenhäuser bieten den Frauen und ihren mitbetroffenen Kindern nicht nur Schutz und Unterkunft, sondern sind Bestandteil der Entwicklung einer Perspektive auf ein gewaltfreies und selbstbestimmtes Leben.

0%

04.

Die Tabellen 2022

Tabelle 1: Teilnahme der Frauenhäuser an der Erhebung

Jahr	Anzahl der Frauenhäuser (absolut)		Anteil an allen beteiligten Häusern (Prozent)		Anteil an allen Häusern des Trägers (Prozent)	
	2021	2022	2021	2022	2021	2022
Arbeiterwohlfahrt	36	35	20,0	19,6	87,8	81,4
Katholische Träger (SkF/DCV)	48	48	26,7	26,8	85,7	85,7
Diakonisches Werk	16	16	8,9	8,9	48,5	48,5
DRK	3	3	1,7	1,7	37,5	37,5
FHK (Einzelmitglieder)	8	8	4,4	4,5	80,0	80,0
Paritätischer Wohlfahrtsverband	42	42	23,3	23,5	34,4	33,6
Keine Angabe zum Träger	27	27	15,0	15,1	26,5	26,0
Summe	180	179	100,0	100,0	48,1	47,1

Tabelle 2: Anzahl teilnehmender Frauenhäuser pro Bundesland

Jahr	Anzahl der Frauenhäuser			
	Absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2021	2022	2021	2022
Baden-Württemberg	26	28	14,4	15,6
Bayern	26	27	14,4	15,1
Berlin	1	1	0,6	0,6
Brandenburg	6	5	3,3	2,8
Bremen	1	0	0,6	0,0
Hamburg	1	1	0,6	0,6
Hessen	18	18	10,0	10,1
Mecklenburg-Vorpommern	9	9	5,0	5,0
Niedersachsen	27	26	15,0	14,5
Nordrhein-Westfalen	36	35	20,0	19,6
Rheinland-Pfalz	4	4	2,2	2,2
Saarland	3	3	1,7	1,7
Sachsen	4	3	2,2	1,7
Sachsen-Anhalt	5	5	2,8	2,8
Schleswig-Holstein	1	1	0,6	0,6
Thüringen	12	13	6,7	7,3
Summe	180	179	100,0	100,0

Tabelle 3: Anteil der teilnehmenden Frauenhäuser nach Bundesländern

Jahr	Anzahl Frauenhäuser		Anteil teilnehmender Frauenhäuser in Prozent
	insgesamt	teilnehmender Frauenhäuser	
	2022	2022	
Baden-Württemberg	46	28	60,9
Bayern	46	27	58,7
Berlin	7	1	14,3
Brandenburg	20	5	25,0
Bremen	3	0	0,0
Hamburg	5	1	20,0
Hessen	34	18	52,9
Mecklenburg-Vorpommern	10	9	90,0
Niedersachsen	46	26	56,5
Nordrhein-Westfalen	75	35	46,7
Rheinland-Pfalz	18	4	22,2
Saarland	5	3	60
Sachsen	14	3	21,4
Sachsen-Anhalt	19	5	26,3
Schleswig-Holstein	16	1	6,3
Thüringen	16	13	81,3
Summe	380	179	48,1

Tabelle 4: Anzahl der Frauen nach Verbandszugehörigkeit der Frauenhäuser

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2021	2022	2021	2022
Arbeiterwohlfahrt	1.524	1.346	23,7	20,9
Katholische Träger (SkF/DCV)	1.781	1.766	27,7	27,4
Diakonisches Werk	678	656	10,5	10,2
DRK	70	37	1,1	0,6
FHK (Einzelmitglieder)	291	317	4,5	4,9
Paritätischer Wohlfahrtsverband	1.270	1.358	19,7	21,1
Keine Angabe zum Träger	817	964	12,7	15,0
Summe	6.431	6.444	100,0	100,0

Tabelle 5: Anzahl der Frauen pro Haus

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2021	2022	2021	2022
weniger als 20	411	400	6,4	6,2
20 bis 40	2.352	1.872	36,6	29,1
40 bis 60	1.890	2.579	29,4	40,0
60 bis 80	1.240	854	19,3	13,3
80 bis 100	183	391	2,8	6,1
Mehr als 100	355	348	5,5	5,4
Summe	6.431	6.444	100,0	100,0

Tabelle 6: Anzahl Frauenhäuser pro Kategorie ‚Frauen/Haus‘

Jahr	Anzahl der Frauenhäuser			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2021	2022	2021	2022
Weniger als 20	37	41	20,6	22,9
20 bis 40	80	65	44,4	36,3
40 bis 60	40	53	22,2	29,6
60 bis 80	18	14	10,0	7,8
80 bis 100	2	3	1,1	1,7
Mehr als 100	3	3	1,7	1,7
Summe	180	179	100,0	100,0

Tabelle 8: Alter der Frauen

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2021	2022	2021	2022
Unter 20 Jahre	270	326	4,2	5,1
20 bis unter 25 Jahre	1.030	986	16,0	15,3
25 bis unter 30 Jahre	1.254	1.231	19,5	19,1
30 bis unter 40 Jahre	2.303	2.340	35,8	36,3
40 bis unter 50 Jahre	1.102	1.070	17,1	16,6
50 bis unter 60 Jahre	336	333	5,2	5,2
60 Jahre und älter	105	135	1,6	2,1
Keine Angabe	31	23	0,5	0,4
Summe	6.431	6.444	100,0	100,0

Tabelle 7: Aufenthaltsdauer der Frauen

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2021	2022	2021	2022
Bis zu 1 Woche	1.482	1.436	23,0	22,3
Mehr als 1 Woche bis 1 Monat	1.252	1.311	19,5	20,3
Mehr als 1 Monat bis 3 Monate	1.194	1.202	18,6	18,7
Mehr als 3 Monate bis 6 Monate	768	747	11,9	11,6
Mehr als 6 Monate bis 12 Monate	423	397	6,6	6,2
Mehr als 12 Monate	129	95	2,0	1,5
Zum Ende des Auswertungszeitraums noch im Frauenhaus	1.183	1.256	18,4	19,5
Summe	6.431	6.444	100,0	100,0

Tabelle 9: Personenstand der Frauen

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2021	2022	2021	2022
Ledig	2.068	2.148	32,2	33,3
Verheiratet oder verpartnert	3.172	3.154	49,3	48,9
Getrennt lebend/in Scheidung	628	594	9,8	9,2
Geschieden	415	405	6,5	6,3
Verwitwet	47	44	0,7	0,7
Keine Angabe	101	99	1,6	1,5
Summe	6.431	6.444	100,0	100,0

Tabelle 10: Anzahl der Frauen mit Kindern unter 18 Jahren insgesamt

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2021	2022	2021	2022
Ohne Kinder	1.671	1.823	26,0	28,3
Mit 1 Kind	1.716	1.689	26,7	26,2
Mit 2 Kindern	1.533	1.498	23,8	23,3
Mit 3 Kindern	848	754	13,2	11,7
Mit 4 und mehr Kindern	528	558	8,2	8,7
Keine Angabe	135	122	2,1	1,9
Summe	6.431	6.444	100,0	100,0

Tabelle 11: Aufenthalt der Kinder unter 18 Jahren während des Frauenhausaufenthalts

Jahr	Anzahl der Kinder			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2021	2022	2021	2022
nicht im Frauenhaus	2.260	2.141	23,0	22,3
im Frauenhaus	7.572	7.460	77,0	77,7
Summe	9.832	9.601	100,0	100,0

Tabelle 12: Anzahl der Frauen mit Kindern unter 18 Jahren im Frauenhaus

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2021	2022	2021	2022
Ohne Kinder	2.361	2.445	36,7	37,9
Mit 1 Kind	1.794	1.766	27,9	27,4
Mit 2 Kindern	1.349	1.316	21,0	20,4
Mit 3 Kindern	594	565	9,2	8,8
Mit 4 und mehr Kindern	299	314	4,6	4,9
Keine Angabe	34	38	0,5	0,6
Summe	6.431	6.444	100,0	100,0

Tabelle 13: Betreuung/Unterbringung minderjähriger Kinder vor dem Frauenhausaufenthalt (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Kinder			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2021	2022	2021	2022
Überwiegend von der Mutter	7.487	7.504	76,1	78,2
Zuverlässig im sozialen Netz	1.302	1.332	13,2	13,9
In einer Einrichtung	1.605	1.690	16,3	17,6
Schule	3.291	3.276	33,5	34,1
Kindesvater	2.375	2.344	24,2	24,4
Fremdplatzierung	537	444	5,5	4,6
Sonstige	364	294	3,7	3,1
Keine Angabe	456	423	4,6	4,4
Summe	---	---	---	---

Tabelle 14: Betreuung/Unterbringung minderjähriger Kinder während des Frauenhausaufenthalts (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Kinder			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2021	2022	2021	2022
Reguläres tägliches Angebot des Frauenhauses	3.764	3.876	38,3	40,4
Überwiegend von der Mutter	7.010	6.935	71,3	72,2
Zuverlässig im sozialen Netz	705	634	7,6	6,6
In einer Einrichtung	821	875	8,4	9,1
Schule	2.497	2.587	25,4	26,9
Kindsvater	1.262	1.239	12,8	12,9
Fremdplatzierung	613	540	6,2	5,6
Sonstige	275	201	2,8	2,1
Keine Angabe	364	320	3,7	3,3
Summe	---	---	---	---

Tabelle 15: Alter der Kinder im Frauenhaus

Jahr	Anzahl der Kinder			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2021	2022	2021	2022
Jünger als 1 Jahr	706	636	9,3	8,5
1 bis unter 3 Jahre	1.632	1.637	21,6	21,9
3 bis unter 6 Jahre	2.076	1.977	27,4	26,5
6 bis unter 12 Jahre	2.279	2.323	30,1	31,1
12 Jahre und älter	851	867	11,2	11,6
Keine Angabe	28	20	0,4	0,3
Summe	7.572	7.460	100,0	100,0

Tabelle 16: Die 12 häufigsten Herkunftsländer (Land) der Frauen 2022 (dazu Vergleichswerte für diese Länder in 2021)

Jahr	Anzahl der Frauen					
	absolut	in Prozent der Frauen	in Prozent der Frauen mit nicht deutscher Herkunft	absolut	in Prozent der Frauen	in Prozent der Frauen mit nicht deutscher Herkunft
	2021	2021		2022	2022	
Deutschland	2.201	34,2		2.007	31,1	
Syrien	589	9,2	14,1	614	9,5	14,0
Türkei	273	4,2	6,5	321	5,0	7,3
Afghanistan	270	4,2	6,5	303	4,7	6,9
Irak	212	3,3	5,1	233	3,6	5,3
Kosovo	178	2,8	4,3	190	2,9	4,3
Ukraine	79	1,2	1,2	171	2,7	3,9
Marokko	155	2,4	3,7	169	2,6	3,9
Russland	199	3,1	4,8	165	2,6	3,8
Iran	102	1,6	2,4	141	2,2	3,2
Polen	176	2,7	4,2	141	2,2	3,2
Serbien	125	1,9	3,0	132	2,0	3,0
sonstige Länder	1.816	28,2	42,2	1806	28	41,2
Keine Angabe	56	0,9		51	0,8	
Summe	6.431	100,0	---	6.444	100,0	---

Tabelle 17: Herkunft der Frauen mit Migrationsgeschichte nach Kontinent

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2021	2022	2021	2022
Europa (EU)	1.179	1.055	25,2	21,7
Europa (nicht EU)	1.121	1.282	24,0	26,4
Afrika	704	750	15,1	15,4
Asien	1.524	1.646	32,6	33,8
Nord-Amerika, Australien und Ozeanien	14	16	0,3	0,3
Süd-Amerika	98	92	2,1	1,9
Keine Angabe	30	22	0,6	0,5
Summe	4.670	4.863	100,0	100,0

Tabelle 18: Die 12 häufigsten Staatsangehörigkeiten der Frauen nach Ländern

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut	in Prozent der Frauen	absolut	in Prozent der Frauen
	2021	2021	2022	2022
Deutschland	2.478	38,5	2.305	35,8
Syrien	568	8,8	597	9,3
Türkei	297	4,6	334	5,2
Afghanistan	267	4,2	296	4,6
Irak	196	3,0	209	3,2
Kosovo	169	2,6	182	2,8
Ukraine	69	1,1	168	2,6
Serbien	160	2,5	158	2,5
Marokko	140	2,2	151	2,3
Rumänien	135	2,1	121	1,9
Polen	153	2,4	120	1,9
Iran	86	1,3	115	1,8
Sonstige Länder	1647	25,6	1629	25,3
Keine Angabe	66	1,0	59	0,9
Summe	6.431	100,0	6.444	100,0

Tabelle 19: Aufenthaltsstatus der Frauen mit Migrationshintergrund

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2021	2022	2021	2022
Unbefristeter Aufenthaltstitel	1.073	1.019	23,0	21,0
Befristete Aufenthaltserlaubnis	2.122	2.302	45,4	47,3
Aufenthaltsgestattung (Asyl)	193	231	4,1	4,8
Duldung	204	230	4,4	4,7
Nicht anwendbar	772	769	16,5	15,8
Keine Angabe	306	312	6,6	6,4
Summe Frauen mit Migrationshintergrund	4.670	4.863	100,0	100,0

Tabelle 20: Wohnort der Frauen vor dem Frauenhausaufenthalt

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2021	2022	2021	2022
Gleiche Stadt/gleicher Kreis	2.583	2.362	40,2	36,7
Gleiches Bundesland	2.680	2.649	41,7	41,1
Anderes Bundesland	1.105	1.355	17,2	21,0
Ausland	37	56	0,6	0,9
Keine Angabe	26	22	0,4	0,3
Summe	6.431	6.444	100,0	100,0

Tabelle 21: Wohnsituation nach dem Frauenhausaufenthalt

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2021	2022	2021	2022
Neue eigene Wohnung	1.686	1.519	26,2	23,6
Ehemalige Wohnung (bei Auszug des/-r Partners/-in)	400	415	6,2	6,4
Ehemalige Wohnung (zugewiesen nach Gewaltschutzgesetz)	70	90	1,1	1,4
Ehemalige Wohnung (Rückkehr zur misshandelnden Person)	1.127	1.108	17,5	17,2
Bei Verwandten/Freund*innen/Nachbar*innen	638	645	9,9	10,0
Bei neuem/-er Partner/-in	55	53	0,9	0,8
Anderes Frauenhaus	630	687	9,8	10,7
Soziale Einrichtung	261	281	4,1	4,4
Medizinische Einrichtung/Klinik	89	70	1,4	1,1
Sonstiges	368	415	5,7	6,4
Keine Angabe	1.107	1.161	17,2	18,0
Summe	6.431	6.444	100,0	100,0

Tabelle 22: Schulabschluss der Frauen

	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
Jahr	2021	2022	2021	2022
Noch in der Schulbildung	76	89	1,2	1,4
Abitur	437	456	6,8	7,1
Fachhochschulreife	123	129	1,9	2,0
Mittlere Reife	857	843	13,3	13,1
Hauptschulabschluss	1.017	925	15,8	14,4
Abschluss (oder vergleichbarer Abschluss) erworben im Ausland	1.183	1.168	18,4	18,1
Kein Schulabschluss	1.252	1.310	19,5	20,3
Keine Angabe	1.486	1.524	23,1	23,6
Summe	6.431	6.444	100,0	100,0

Tabelle 23: Ausbildungs-/Berufsabschluss der Frauen

	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
Jahr	2021	2022	2021	2022
Noch in der Ausbildung/im Studium	219	221	3,4	3,4
Fachhochschul-/Hochschulabschluss	278	294	4,3	4,6
Lehrberuf/betriebliche Berufsausbildung	909	874	14,1	13,6
Fachschule/höhere Berufsfachschule/Fachakademie	96	107	1,5	1,7
Sonstiger Ausbildungsabschluss	174	158	2,7	2,5
Abschluss (oder vergleichbarer Abschluss) erworben im Ausland	655	656	10,2	10,2
Kein Ausbildungsabschluss	2.661	2.664	41,4	41,3
Keine Angabe	1.439	1.470	22,4	22,8
Summe	6.431	6.444	100,0	100,0

Tabelle 24: Erwerbstätigkeit vor dem Frauenhauseaufenthalt

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2021	2022	2021	2022
Vollzeit	463	504	7,2	7,8
Teilzeit	529	560	8,2	8,7
Geringfügig beschäftigt	352	364	5,5	5,6
Nicht erwerbstätig	4.748	4.679	73,8	72,6
Keine Angabe	339	337	5,3	5,2
Summe	6.431	6.444	100,0	100,0

Tabelle 25: Erwerbstätigkeit während des Frauenhauseaufenthalts

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2021	2022	2021	2022
Vollzeit	336	331	5,2	5,1
Teilzeit	358	369	5,6	5,7
Geringfügig beschäftigt	172	179	2,7	2,8
Nicht erwerbstätig	5.277	5.301	82,1	82,3
Keine Angabe	288	264	4,5	4,1
Summe	6.431	6.444	100,0	100,0

Tabelle 26: Einkommenssituation der Frauen vor dem Frauenhauseaufenthalt (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2021	2022	2021	2022
Eigenes Einkommen	1.343	1.444	20,9	22,4
Unterhalt	688	694	10,7	10,8
Elterngeld	479	473	7,4	7,3
Eigenes Vermögen/Rücklagen	113	102	1,8	1,6
Arbeitslosengeld I (SGB III)	110	124	1,7	1,9
Arbeitslosengeld II (SGB II)	2.637	2.513	41,0	39,0
Sozialhilfe	120	127	1,9	2,0
Rente/Pension	189	172	2,9	2,7
Unterhalt für Kinder (Alimente, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld)				
- Kindesunterhalt	197	168	3,1	2,6
- Unterhaltsvorschuss	379	352	5,9	5,5
- Kindergeld	2.957	2.910	46,0	45,2
Sonstiges (z.B. Asylbewerberleistungsgesetz, kein Einkommen)				
- Leistungen nach BAföG/BAB	48	58	0,7	0,9
- Leistung nach AsylbLG	277	318	4,3	4,9
- Sonstige	590	519	9,2	8,1
- Kein Einkommen	500	571	7,8	8,9
Keine Angabe	309	294	4,8	4,6
Summe	---	---	---	---

Tabelle 27: Einkommenssituation der Frauen im Frauenhaus (Mehrfachauswahl)

	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
Jahr	2021	2022	2021	2022
Eigenes Einkommen	941	979	14,6	15,2
Unterhalt	205	197	3,2	3,1
Elterngeld	504	478	7,8	7,4
Eigenes Vermögen/Rücklagen	107	96	1,7	1,5
Arbeitslosengeld I (SGB III)	172	165	2,7	2,6
Arbeitslosengeld II (SGB II)	4.222	4.144	65,7	64,3
Sozialhilfe	163	159	2,5	2,5
Rente/Pension	189	172	2,9	2,7
Unterhalt für Kinder (Alimente, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld)				
- Kindesunterhalt	346	340	5,4	5,3
- Unterhaltsvorschuss	1.318	1.163	20,5	18,0
- Kindergeld	3.099	3.028	48,2	47,0
Sonstiges (z.B. Asylbewerberleistungsgesetz, kein Einkommen)				
- Leistungen nach BAföG/BAB	49	53	0,8	0,8
- Leistung nach AsylbLG	308	336	4,8	5,2
- Sonstige	300	294	4,7	4,6
- Kein Einkommen	234	346	3,6	5,4
Keine Angabe	257	239	4,0	3,7
Summe	---	---	---	---

Tabelle 28: Beteiligung der Frau an den Kosten des Frauenhausaufenthaltes (inklusive Kind/er)

	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
Jahr	2021	2022	2021	2022
Keine	4.574	4.567	71,1	70,9
Anteilig	869	828	13,5	12,8
In voller Höhe	774	851	12,0	13,2
Keine Angabe	214	198	3,3	3,1
Summe	6.431	6.444	100,0	100,0

Tabelle 29: Behinderung/Beeinträchtigung (Mehrfachauswahl)

	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
Jahr	2021	2022	2021	2022
Keine Behinderung	4.706	4.825	73,2	74,9
Körperlich	170	159	2,6	2,5
Sinne	34	45	0,5	0,7
Psychisch	759	694	11,8	10,8
Intellektuell/kognitiv	233	210	3,6	3,3
Chronische Erkrankungen, die stark und dauerhaft beeinträchtigen	300	272	4,7	4,2
Sonstige	69	54	1,1	0,8
Keine Angabe	542	527	8,4	8,2
Summe	---	---	---	---

Tabelle 30: Schwangerschaft

	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
Jahr	2021	2022	2021	2022
Ja	345	360	5,4	5,6
Nein	5.450	5.500	84,7	85,4
Keine Angabe	636	584	9,9	9,1
Summe	6.431	6.444	100,0	100,0

Tabelle 31: Täter*innen (Mehrfachauswahl)

	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
Jahr	2021	2022	2021	2022
Ehemann	3.373	3.277	52,4	50,9
Freund/Partner	1.569	1.535	24,4	23,8
Ex-Ehemann/Ex-Freund	---	---	---	---
- Ex-Ehemann	219	221	3,4	3,4
- Ex-Freund/Ex-Partner	511	534	7,9	8,3
Anderer männlicher Angehöriger	696	739	10,8	11,5
Freundin/Lebenspartnerin	---	---	---	---
- Lebenspartnerin	12	3	0,2	0,0
- Freundin/Partnerin	8	5	0,1	0,1
Ex-Lebenspartnerin oder Ex-Freundin/Ex-Partnerin	10	15	0,1	0,2
Andere weibliche Angehörige	384	438	6,0	6,8
Sonstige Person	200	214	3,1	3,3
Keine Angabe	72	94	1,1	1,5
Summe	---	---	---	---

Tabelle 32: Zugang/Vermittlung ins Frauenhaus (Mehrfachauswahl)

	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
Jahr	2021	2022	2021	2022
Eigeninitiative	2.435	2.385	37,9	37,0
Soziales Netz	879	887	13,7	13,8
Professionelle Dienste	2.618	2.674	40,7	41,5
Polizei	1.279	1.326	19,9	20,6
Sonstige	179	151	2,8	2,3
Hilfetelefon	73	64	1,1	1,0
Keine Angabe	114	146	1,8	2,3
Summe	---	---	---	---

Tabelle 33: Polizeiliches Vorgehen (Mehrfachauswahl)

	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
Jahr	2021	2022	2021	2022
Polizeieinsatz	2.618	2.574	40,7	39,9
Platzverweis	518	492	8,1	7,6
Gewahrsamnahme	107	100	1,7	1,6
Gefährderansprache	423	468	6,6	7,3
Sonstiges	357	370	5,6	5,7
Keine polizeilichen Schritte erfolgt	2.865	2.858	44,5	44,4
Keine Angabe	654	666	10,2	10,3
Summe	---	---	---	---

Tabelle 34: Rechtliches Vorgehen der Frau im Vorfeld und während des Frauenhausaufenthalts (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2021	2022	2021	2022
Anzeige erstattet/Strafantrag gestellt	1.786	1.911	27,8	29,7
Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen beantragt (§ 1 Gewaltschutzgesetz)	608	632	9,5	9,8
Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung beantragt (§ 2 Gewaltschutzgesetz)	169	169	2,6	2,6
Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls beantragt (§§ 1666, 1666a Bürgerliches Gesetzbuch)	106	84	1,6	1,3
Alleinige elterliche Sorge beantragt	375	355	5,8	5,5
Aufenthaltsbestimmungsrecht beantragt	515	455	8,0	7,1
Regelung des Umgangsrechts beantragt	662	547	10,3	8,5
Anspruch auf Schadensersatz (Vermögensschaden) und Schmerzensgeld geltend gemacht	31	18	0,5	0,3
Entschädigung nach OEG beantragt	39	39	0,6	0,6
Maßnahmen im Bereich des Flucht- und Migrationsrechts	185	174	2,9	2,7
Sonstiges	426	365	6,6	5,7
Keine rechtlichen Schritte erfolgt	3.085	3.134	48,0	48,6
Keine Angabe	636	608	9,9	9,4
Summe	---	---	---	---

Tabelle 35: Aufenthalte im Frauenhaus

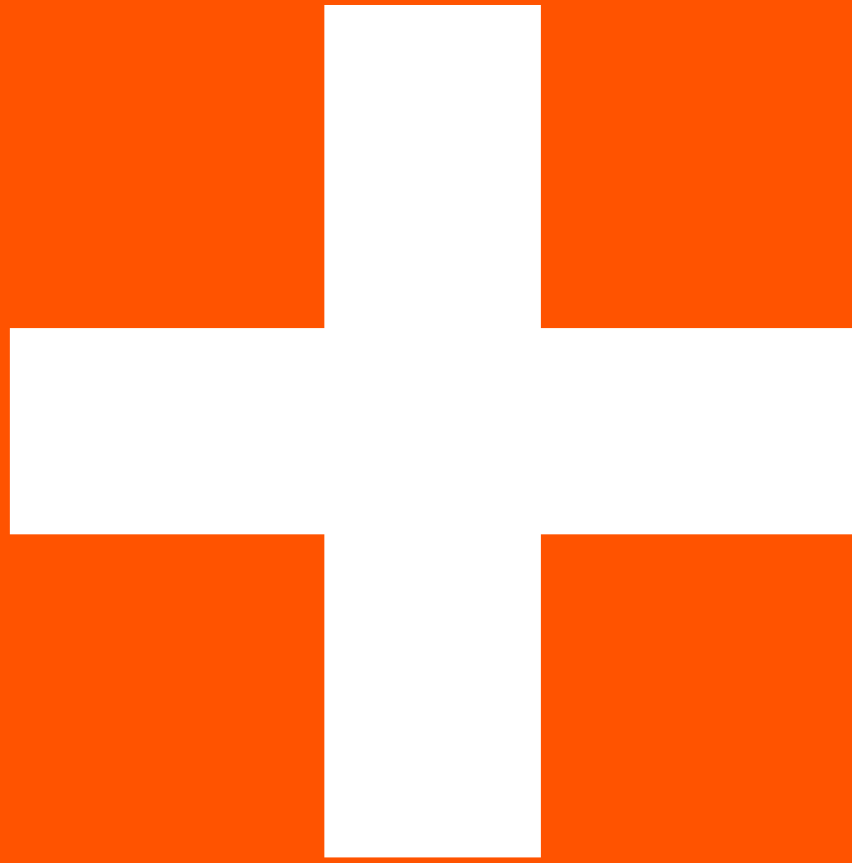
Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2021	2022	2021	2022
Frau ist erstmals im Frauenhaus	4.187	4.173	65,1	64,8
Frau ist bereits ein- oder mehrmals im Frauenhaus gewesen	1.804	1.851	28,1	28,7
Nicht bekannt	270	273	4,2	4,2
Keine Angabe	170	147	2,6	2,3
Summe	6.431	6.444	100,0	100,0

Tabelle 36: Erfolgte Begleitung beziehungsweise Vermittlung von Frauen und Kindern (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2021	2022	2021	2022
Polizei	1.364	1.395	21,2	21,6
Gericht	709	671	11,0	10,4
Anwalt/Anwältin	1.658	1.562	25,8	24,2
Jobcenter	3.920	3.899	61,0	60,5
Jugendamt	2.264	2.203	35,2	34,2
Ausländerbehörde/Konsulat	1.196	1.245	18,6	19,3
Angebote der Wohnraumvermittlung	2.179	2.079	33,9	32,3
Angebote der gesundheitlichen Versorgung	2.560	2.574	39,8	39,9
Betreuungs- und Bildungseinrichtungen	1.640	1.628	25,5	25,3
Beratungsstellen	1.614	1.672	25,1	25,9
Zur/in die Wohnung, um persönliche Gegenstände abzuholen	466	443	7,2	6,9
Sonstige	1.485	1.416	23,1	22,0
Keine Begleitung/Vermittlung erfolgt	780	845	12,1	13,1
Keine Angabe	307	317	4,8	4,9
Summe	---	---	---	---

Tabelle 37: Erfolgte Information/Beratung der Frauen (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2021	2022	2021	2022
Krisenintervention	5.010	5.086	77,9	78,9
Risikoeinschätzung	4.663	4.831	72,5	75,0
Schutz und Sicherheit	5.375	5.541	83,6	86,0
Psychosoziale Beratung	5.229	5.250	81,3	81,5
Fragen zum Gewaltschutzgesetz	2.321	2.366	36,1	36,7
Familienrechtliche Fragen	3.092	3.020	48,1	46,9
Polizeiliches und strafrechtliches Vorgehen	2.208	2.242	34,3	34,8
Aufenthaltsrechtliche/ausländerrechtliche Fragen	1.672	1.672	26,0	25,9
Erziehungs- und Betreuungsfragen	2.679	2.650	41,7	41,1
Existenzsicherung	4.264	4.289	66,3	66,6
Im Bereich der gesundheitlichen Versorgung	2.821	2.838	43,9	44,0
Allgemeine Lebensführung	2.674	2.625	41,6	40,7
Weitervermittlung bei spezifischem Unterstützungsbedarf	1.721	1.708	26,8	26,5
Sonstiges	960	853	14,9	13,2
Keine Information/Beratung erfolgt	110	111	1,7	1,7
Keine Angabe	209	190	3,2	2,9
Summe	---	---	---	---



05.

Literatur

BAG Wohnungslosenhilfe e.V. (2019): Frauen in einem Wohnungsnotfall. Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen für Frauen in einer Wohnungsnotfallsituation. Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe, Berlin. https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS_19_Sicherstellung_bedarfsgerechter_Hilfen_fuer_Frauen.pdf.

bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V. /Frauenhauskoordinierung e.V. / Weibernetz e.V. (2011): Leitfaden für den Erstkontakt mit gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderung. 1.Auflage.

Bundeskriminalamt (2023): Häusliche Gewalt. Bundeslagebild 2022. Wiesbaden.

Bündnis Istanbul-Konvention (2021): Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

BMFSFJ (2008): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundär-analytische Auswertung zu Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt.

BMFSFJ (2012): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Kurzfassung. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-beeintraechtigungen-und-behinderungen-in-deutschland-80576>.

BMFSFJ (2014): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland.

CEDAW-Allianz 2016: [Alternativbericht der CEDAW-Allianz. CEDAW-Alternativebericht_2016_lang_dt.pdf](#).

Der paritätische Gesamtverband (2018): Hinschauen, zuhören, helfen. Kinder aus psychisch belasteten Familien – Paritätisches Positionspapier. Berlin. http://nacoa.de/sites/default/files/images/stories/pdfs/Parit%C3%A4tische%20Position_%20Kinder%20aus%20psychisch%20belasteten%20Familien.pdf.

DaMigra (2020): Grevio-Schattenbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland.

Statistisches Bundesamt (Destatis), Mikrozensus, 2023. Stand: 12.06.2023
 DESTATIS (2021): Lebenslagen der behinderten Menschen. Ergebnisse des Mikrozensus 2019.

Deutscher Bundestag (2012): Bericht zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Drucksache 17/10500.

Deutscher Bundestag (2019): Sachstand Frauenhäuser in Deutschland. WD 9 – 3000 – 030/19.

EG-TFV, Task Force to Combat Violence against Women, including Domestic Violence (2008): Final Activity Report, Strasbourg: Gender Equality and Anti-Trafficking Division Directorate General of Human Rights and Legal Affairs.

Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul 11.05.2011.

Fais, J. (Hrsg.) (2012): Gewalt – Sprache der Verzweiflung. Vom Umgang mit Gewalt in der Suchthilfe. Lengerich: Pabst Science Publishers.

Frauenhauskoordinierung e. V. (2015): Handreichung. Unterstützung gewaltbetroffener Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen, Berlin. https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/aktuelles-archiv/FHK_handreichung-2015_web.pdf.

Frauenhauskoordinierung e. V. (2019): Frauenhäuser und geschlechtsspezifische Gewalt im Aufnahmekontext – Frauenhäuser als wichtiger Raum für geflüchtete Frauen. In: Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. / bff / Forschungsprojekt „Gender, Flucht, Aufnahmepolitiken“ (Hrsg.): Wir wollen Sicherheit. Anregungen für eine gender- und fluchtsensible Praxis im Umgang mit geflüchteten Frauen. S. 65-70.

Frauen helfen Frauen e. V. (2021): Marburg ohne Partnergewalt. Praxis-konzept für die sozialpädagogische Arbeit mit geflüchteten Frauen* und ihren Kindern im Frauenhaus. Erarbeitung einer diversitätssensiblen Praxis.

Hornberg, C./ Schröttle, M./ Bohne, S. /Khelaifat, N./ Pauli, A. (2008): Gesundheitliche Folgen von Gewalt unter besonderer Berücksichtigung von häuslicher Gewalt gegen Frauen. Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Heft 42, Berlin: Robert-Koch-Insitut. https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/3195/26Herxag1MT4M_27.pdf?sequence=1&isAllowed=y.

Kavemann, Barbara (2013): Häusliche Gewalt gegen die Mutter und die Situation der Töchter und Söhne. Ergebnisse deutscher Untersuchungen. In: Barbara Kavemann & Ulrike Kreyssig (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt (3. Auflage). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 15–26.

Kotlenga, S./ Nägele, B. (2020): Unterstützungsbedarfe gewaltbetroffener Frauen in Frauenhäusern. Befragung von FrauenhausFrauen und Fachkräften in Niedersachsen – Methoden, Befunde und Handlungsempfehlungen.

Nägele, B. / Böhm, U. / Görden, T. / Kotlenga, S., Petermann, F. (2010): Partnergewalt gegen ältere Frauen. IPVoW Länderbericht Deutschland.

Schäfer, I./ Lotzin, A. (2018): Komplexe Traumfolgestörungen und ihre Behandlung bei Patienten mit Suchterkrankungen. Suchtmedizin, 20, 219–228.

Statistisches Bundesamt (Destatis (2023), Mikrozensus, 2023.

Tönsmeise, C./Rummel, C./Kreider, C. (2021): Sucht und Gewalt. Eine Arbeitshilfe für Fachkräfte und Freiwillige im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen mit Schwerpunkten auf Sucht(selbst)hilfe und Gewaltberatung, Hamm: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V..

IMPRESSUM

Hrsg: Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK)
Tucholskystraße 11
10117 Berlin
+49 (0)30 338 43 42 - 0
info@frauenhauskoordinierung.de
www.frauenhauskoordinierung.de
Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Heike Herold

Redaktion: Freya Rudek und Heike Herold, FHK
Auswertung: Sandra Popp und Petra Kaps,
ZEP - Zentrum für Evaluation und Politikberatung
Gestaltung: Zoff Kollektiv
Illustration: Noa Snir

Stichtag: 30.04.2023
Dateneingabe: Online unter www.bs.frauenhauskoordinierung.de

© Frauenhauskoordinierung e. V.,
Oktober 2023

Urheberrecht:

Alle verwendeten Texte, Fotos und grafischen Gestaltungen sind urheberrechtlich geschützt. Soweit nicht anders vermerkt, liegen die Urheber*innen- oder Nutzungsrechte bei Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK). Alle Rechte vorbehalten.

Sollten Sie Teile hiervon verwenden wollen, wenden Sie sich bitte an Frauenhauskoordinierung e. V. FHK wird dann gegebenenfalls den Kontakt zum Urheber*innen oder Nutzungsberechtigten herstellen.

Über Frauenhauskoordinierung e. V.: Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) wurde auf Initiative der Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland, Der Paritätische Gesamtverband, Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) gegründet, um sich im Auftrag der Mitglieder für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für betroffene Frauen und deren Kinder einzusetzen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfesystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren.

365 Tage im Jahr, 24 Stunden erreichbar,
das bundesweite Beratungsangebot:



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



**FRAUENHAUS-
KOORDINIERUNG e.V.**